

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24/2020

28. August 2020

Inhaltsverzeichnis

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung vom 14. August 2020	434	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Westlausitz“ vom 28. Juli 2020	452
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst des Freistaates Sachsen vom 15. Juli 2020	438	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Westlausitz“ vom 29. Juli 2020	455
Dreizehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 17. August 2020	449	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Annaberg-Buchholz vom 27. Juni 2020	458
Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen vom 17. August 2020	450	Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Erklärung von geologischen Naturdenkmälern im Landkreis Görlitz vom 10. Oktober 2019 vom 6. August 2020	470
		Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Thümmlitzwald-Muldetal“ vom 10. Juli 2020	471

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung¹

Vom 14. August 2020

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Satz 2, des § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, des § 27 Absatz 2 Satz 2 und des § 29 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 bis 12 des Sächsischen Beamten gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), von denen § 29 Nummer 6, 7 und 9 durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430, 606) geändert und § 29 Nummer 10 durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430, 606) eingefügt worden ist, verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung

Die Sächsische Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 485), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 30a Erleichterter Aufstieg in der Fachrichtung Justiz“.
 - b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachrichtung Polizei“.
 - c) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 33a Erleichterter Aufstieg in der Fachrichtung Polizei“.
 - d) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 36a Erleichterter Aufstieg in der Fachrichtung Feuerwehr“.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Fachrichtungen zuständige Staatsministerien nach Abschnitt 3 des Sächsischen Beamten gesetzes und nach dieser Verordnung sind für die Laufbahnen

 1. der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,
 2. der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung das Staatsministerium des Innern,
 3. der Fachrichtung Bildung und Kultur das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie das Staatsministerium für Kultus für Ämter dieser Fachrichtung, die nur in dessen Geschäftsbereich übertragen werden,
 4. der Fachrichtung Feuerwehr das Staatsministerium des Innern,
5. der Fachrichtung Gesundheit und Soziales das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
6. der Fachrichtung Justiz das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,
7. der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie die Staatsministerien der Finanzen, für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, für Regionalentwicklung und des Innern, soweit Ämter dieser Fachrichtung regelmäßig auch in deren Geschäftsbereich übertragen werden,
8. der Fachrichtung Polizei das Staatsministerium des Innern und
9. der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung das Staatsministerium der Finanzen.“
3. § 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:
„e) digitale Verwaltung und
f) wirtschaftswissenschaftlicher und statistischer Dienst.“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. 2015 II S. 15)“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu verschaffen“ durch die Wörter „ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Erleichterungen dürfen“ durch die Wörter „Der Nachteilsausgleich darf“ ersetzt.
 5. In § 12 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „oder aufgrund der Ausbildungsdauer“ gestrichen.
 6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Unterlagen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 können vom Antragsteller in Form von einfachen Kopien übersandt oder elektronisch übermittelt werden. Bestehen begründete Zweifel an ihrer

¹ Artikel 1 Nummer 6 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist.

- Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit, kann die nach Absatz 1 zuständige Stelle
1. von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ausgestellt oder anerkannt hat, eine Bestätigung über die Echtheit dieser Unterlagen oder eine Bestätigung darüber verlangen, dass die Berufsausübung durch den Antragsteller nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde, oder
 2. vom Antragsteller die Vorlage beglaubigter Kopien oder weiterer zum Nachweis geeignete Unterlagen verlangen, sofern dies zwingend erforderlich ist.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2“ eingefügt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Originalen,“ gestrichen und nach der Angabe „Satz 2“ ist die Angabe „Nummer 2“ einzufügen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)“ ersetzt.
8. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Probezeit kann bis auf die Mindestprobezeit verkürzt werden für Beamte, die
1. die Laufbahnprüfung,
 2. die dem Vorbereitungsdienst gleichwertige oder sonstige für die Laufbahn geeignete Berufsausbildung oder
 3. das unmittelbar für die Laufbahn qualifizierende oder sonstige für die Laufbahn geeignete Hochschulstudium
- mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden und in der Probezeit überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben. Die Laufbahnprüfung hat mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden, wer eine bessere Abschlussnote als ‚ausreichend‘ erreicht hat.“
9. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 662)“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium bestimmt Anzahl, Verfahren und Inhalt der Prüfungsleistungen. Für den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung ist im Gesamtdurchschnitt mindestens die Note ‚ausreichend‘ erforderlich.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landespersonalausschuss bei erheblichem dienstlichem Bedarf auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme an der Qualifizierung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamten gesetzes zulassen für besonders qualifizierte Beamte,
1. die mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 absolviert haben,
2. deren Befähigung und fachliche Leistungen in den letzten drei dienstlichen Beurteilungen die Anforderungen übertroffen haben und
3. die weiterhin im Aufgabenbereich des Amtes nach Nummer 1 eingesetzt werden sollen.
Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden.“
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei erheblichem dienstlichem Bedarf kann von der Einführung und Aufstiegsprüfung mit Zustimmung des Landespersonalausschusses abgesehen werden, wenn der besonders qualifizierte Beamte
1. mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 absolviert hat und
 2. in den letzten drei dienstlichen Beurteilungen die Anforderungen an Befähigung und fachliche Leistungen übertrifft.
- Die oberste Dienstbehörde stellt in diesen Fällen die Befähigung für die höhere Laufbahn schriftlich fest.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „dieser Fachrichtung“ das Wort „nur“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „in besonderem Maße“ gestrichen.
 - dd) Folgende Sätze werden angefügt:
„Dienstzeiten nach Satz 1 Nummer 2 beginnen mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Zeiten einer Tätigkeit, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung beim Bund, bei einem Land, einer Gemeinde, einem Landkreis, einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder bei einem kommunalen Spitzenverband im Freistaat Sachsen im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden, können angerechnet werden, wenn sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden sind und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens einem Amt der entsprechenden Laufbahn entsprochen hat. § 20 gilt entsprechend.“
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
13. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:
- „§ 30a
Erleichterter Aufstieg
in der Fachrichtung Justiz
- (1) In begründeten Ausnahmefällen können Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz zum erleichterten Aufstieg von Beamten in bestimmte Aufgabenbereiche der höheren Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn
1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht,
 2. ihre Befähigung und fachlichen Leistungen in der letzten dienstlichen Beurteilung die Anforderungen übertroffen haben,
 3. sie nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen,

4. sie zum Zeitpunkt der Zulassung das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. sowie, wenn sie im Justizvollzugsdienst tätig sind,
 - a) sie in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 überwiegend Aufgaben in einer für den Aufstieg geeigneten Verwendung der Fachrichtung Justiz im Justizvollzugsdienst wahrgenommen haben und
 - b) sie an einem mindestens 18-monatigen Lehrgang für Führungskräfte im Justizvollzugsdienst teilgenommen und dabei eine Prüfung abgelegt haben.

Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Altersgrenze nach Satz 1 Nummer 4 zulassen. Für Dienstzeiten nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a gilt § 30 Satz 2 entsprechend.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für die Zulassung den Bedarf, ist eine nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung begründete Auswahl zu treffen.

(3) Die Beamten werden in einer Einführungszeit von sechs Monaten in die Aufgaben der höheren Laufbahn der Fachrichtung Justiz eingeführt.

(4) Die Beamten können für Aufgaben verwendet werden, deren fachliche Anforderungen sie aufgrund bisheriger Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung erfüllen können. Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium legt die Aufgabenbereiche fest. Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden.

(5) Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium stellt die Befähigung für die höhere Laufbahn der Fachrichtung Justiz schriftlich fest und erkennt die Befähigung für die in der Feststellung zu bezeichnende Verwendung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 zu.“

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Beförderung in ein Amt
der Besoldungsgruppe A 14
in der Fachrichtung Polizei“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „A 14“ die Wörter „in der Fachrichtung Polizei“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch die Wörter „Prüfung für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2“ ersetzt.

15. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „dieser Fachrichtung“ das Wort „nur“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 werden das Komma durch das Wort „und“ sowie die Wörter „und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen und“ durch die Wörter „die Anforderungen im Wesentlichen übertreffen,“ ersetzt.

- ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. sie nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen.“
- ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- eee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. sie die Prüfung für die Laufbahn der zweiten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 der Fachrichtung Polizei mit mindestens der Note ‚befriedigend‘ abgeschlossen haben.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- cc) Folgende Sätze werden angefügt:
„Dienstzeiten gemäß Satz 1 Nummer 2 beginnen mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. § 20 gilt entsprechend.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Einführung und Aufstiegsprüfung mit Zustimmung des Landespersonalausschusses abweichend von § 24 Absatz 4 abgesehen werden, wenn
 1. ein erheblicher dienstlicher Bedarf besteht,
 2. der Beamte mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 absolviert hat,
 3. Befähigung und fachliche Leistungen des Beamten in den letzten drei dienstlichen Beurteilungen die Anforderungen übertreffen und
 4. der Beamte nach seiner Persönlichkeit geeignet erscheint, Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen.

Die oberste Dienstbehörde stellt in diesen Fällen die Befähigung für die höhere Laufbahn der Fachrichtung Polizei schriftlich fest. Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden.“

16. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Erleichterter Aufstieg
in der Fachrichtung Polizei

- (1) In begründeten Ausnahmefällen können Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahnguppe 1 der Fachrichtung Polizei zum erleichterten Aufstieg in die höhere Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn
 1. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht,
 2. sie eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 absolviert haben,
 3. ihre Befähigung und fachlichen Leistungen in den letzten beiden dienstlichen Beurteilungen die Anforderungen übertroffen haben,
 4. sie nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen,
 5. sie zum Zeitpunkt der Zulassung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 6. sie die Prüfung für die Laufbahnguppe 1, zweite Einstiegsebene, Fachrichtung Polizei, mit mindestens ‚befriedigend‘ abgeschlossen haben.

Dienstzeiten gemäß Satz 1 Nummer 2 beginnen mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. § 20 gilt entsprechend.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für die Zulassung den Bedarf, ist eine nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung begründete Auswahl zu treffen.

(3) Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium bestimmt Art, Inhalt und Umfang der Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn und der Aufstiegsprüfung.

(4) Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden.

(5) Die personalverwaltende Dienststelle stellt die Befähigung für die höhere Laufbahn der Fachrichtung Polizei schriftlich fest.“

17. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „dieser Fachrichtung“ das Wort „nur“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren ihre Befähigung und fachlichen Leistungen die Anforderungen übertreffen und“.
 - dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. sie nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von § 24 Absatz 3 umfasst die Einführung eine theoretische Ausbildung von in der Regel fünf Monaten und eine praktische Ausbildung von in der Regel 19 Monaten und schließt mit einer Aufstiegsprüfung ab.“

18. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Erleichterter Aufstieg
in der Fachrichtung Feuerwehr

(1) In begründeten Ausnahmefällen können Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr zum erleichterten Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche der höheren Laufbahn dieser Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen tätig sind,
2. ein dienstlicher Bedarf für den Aufstieg von Beamten besteht,
3. ihre Befähigung und fachlichen Leistungen in den letzten beiden dienstlichen Beurteilungen mindestens die Anforderungen übertreffen,

Dresden, den 14. August 2020

- 4. sie nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, Aufgaben der höheren Laufbahn wahrzunehmen,
- 5. sie zum Zeitpunkt der Zulassung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- 6. sie die Prüfung für die Laufbahn der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr mindestens mit der Note ‚befriedigend‘ abgeschlossen haben.

Das für die Fachrichtung zuständige Staatsministerium kann in besonders begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Altersgrenze nach Satz 1 Nummer 5 zulassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für die Zulassung den Bedarf, ist eine nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung begründete Auswahl zu treffen.

(3) Die Beamten nehmen an einem mindestens sechsmonatigen berufsbegleitenden pädagogischen Lehrgang teil, der mit einer Prüfung abschließt.

(4) Die Beamten können in der höheren Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr für Aufgaben verwendet werden, deren fachliche Anforderungen sie aufgrund bisheriger Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung erfüllen können. Das für die Fachrichtung Feuerwehr zuständige Staatsministerium legt die Aufgabenbereiche und die Anforderungen an den Lehrgang sowie die Prüfung gemäß Absatz 3 fest. Die Beamten können bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 befördert werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde stellt die Befähigung für die höhere Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr schriftlich fest und erkennt die Befähigung für die in der Feststellung zu bezeichnende Verwendung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 zu.“

19. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 30a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 30a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b“ und die Wörter „§ 30 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 30a Absatz 3“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
für die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2
der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst
des Freistaates Sachsen**

Vom 15. Juli 2020

Auf Grund des § 30 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2, 4 bis 9 und des Sächsischen Beamten gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), von denen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) Satz 2 Nummer 8 neu gefasst und Satz 2 Nummer 9 geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

**Artikel 1
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
über die Ausbildung und Prüfung im
Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der
Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem
fachlichen Schwerpunkt Justizdienst
(Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Rechtsanwälte – SächsAPORPf)**

Inhaltsübersicht

- Teil 1
Allgemeines
- § 1 Ziel und Grundsätze der Ausbildung
- Teil 2
Vorbereitungsdienst
 - Abschnitt 1
Einstellung in den Vorbereitungsdienst
 - § 2 Einstellungsvoraussetzungen
 - § 3 Einstellungsbehörde
 - § 4 Rechtsverhältnis und Dienstbezeichnung
 - Abschnitt 2
Ausbildungsstellen
 - § 5 Ausbildungsstellen
 - § 6 Ausbildende und Lehrkräfte
 - Abschnitt 3
Gliederung des Vorbereitungsdienstes
 - § 7 Ausbildungsverlauf
 - § 8 Fachstudien
 - § 9 Berufspraktische Studienzeiten
 - § 10 Zwischenbewertungen und Ausbildungszeugnisse
 - § 11 Urlaub und Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes
 - § 12 Wiederholung von Studienabschnitten

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Teil 3
Rechtsanwälterprüfung <ul style="list-style-type: none"> Abschnitt 1
Allgemeines § 13 Grundsätze Abschnitt 2
Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane <ul style="list-style-type: none"> § 14 Landesjustizprüfungsamt und Prüfungsorgane § 15 Prüfungsausschuss § 16 Prüferinnen und Prüfer § 17 Zuständigkeiten des Landesjustizprüfungsamtes und der Prüfungsorgane § 18 Weisungsunabhängigkeit § 19 Bestellung der Prüfungsorgane § 20 Bestellung der Örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter Abschnitt 3
Allgemeine Vorschriften für das Prüfungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> § 21 Ausschluss von der Teilnahme an der Rechtsanwälterprüfung § 22 Prüfungsverhinderung § 23 Noten § 24 Nichterbringen von Prüfungsleistungen § 25 Mängel im Prüfungsverfahren § 26 Hilfsmittel § 27 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren § 28 Nachteilsausgleich § 29 Prüfungsakten Abschnitt 4
Prüfungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> § 30 Zulassung zur Rechtsanwälterprüfung § 31 Schriftliche Prüfung § 32 Bewertung der Prüfungsarbeiten § 33 Ergebnis der schriftlichen Prüfung und Zulassung zur mündlichen Prüfung § 34 Mündliche Prüfung § 35 Bewertung der mündlichen Prüfung und Feststellung der Endnote § 36 Prüfungszeugnis § 37 Festsetzung der Platznummern § 38 Wiederholung der Rechtsanwälterprüfung § 39 Wiederholung der Rechtsanwälterprüfung zur Notenverbesserung § 40 Ergänzungsvorbereitungsdienst | |
|---|--|

**Teil 4
Aufstieg**

§ 41 Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42 Übergangsregelungen

**Teil 1
Allgemeines**

§ 1

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst des Freistaates Sachsen.

(2) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die Erlangung der Befähigung für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst und für die Tätigkeit als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Befähigung wird durch das Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung erworben.

(3) Es sollen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger herangebildet werden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, selbstständig in den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis Lebenssachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen, Verfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben, sachgerechte Entscheidungen zu treffen und sie verständlich zu begründen.

(4) Der Vorbereitungsdienst vermittelt die berufliche Grundbildung, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers erforderlich sind. Die Fähigkeit zu problemorientiertem und methodischem Denken und Handeln sowie zur selbstständigen Wissenserweiterung soll geweckt und gefördert werden. In die Ausbildung ist die Informationstechnologie einzubeziehen, die den späteren Tätigkeitsbereich berührt.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu ergänzen.

**Teil 2
Vorbereitungsdienst**

**Abschnitt 1
Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengegesetzes erfüllt und
3. an einem Auswahlverfahren mit Erfolg teilgenommen hat.

**§ 3
Einstellungsbehörde**

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

**§ 4
Rechtsverhältnis und Dienstbezeichnung**

Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Die Anwärterinnen führen die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärterin“ und die Anwärter die Dienstbezeichnung „Rechtspflegeranwärter“.

**Abschnitt 2
Ausbildungsstellen**

**§ 5
Ausbildungsstellen**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt für die berufspraktischen Studienzeiten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung die Ausbildungsgerichte, denen die Leitung und Organisation dieser Studienabschnitte obliegt. Ausbildungsstellen für die berufspraktischen Studienzeiten sind die Ausbildungsgerichte oder andere Gerichte (Einsatzgerichte) und die Staatsanwaltschaften.

(2) Die Fachstudien werden an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum durchgeführt.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung und weist insbesondere die Anwärterinnen und Anwärter dem Fachbereich Rechtspflege der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (Fachbereich Rechtspflege) für die Fachstudien und den Ausbildungsgerichten für die berufspraktischen Studienzeiten zu. Ihr oder ihm obliegt die Organisation der Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit der Leiterin des Fachbereichs Rechtspflege (Fachbereichsleiterin) oder dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege (Fachbereichsleiter) und die Organisation der Unterweisung in die elektronische Datenverarbeitung.

§ 6 Ausbildende und Lehrkräfte

(1) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt bei jedem Ausbildungsgericht eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter und deren oder dessen Stellvertreter. Diese weisen die Anwärterinnen und Anwärter den Einsatzgerichten und den Staatsanwaltschaften zu, haben eine sorgfältige berufspraktische Ausbildung sicherzustellen und sind während der berufspraktischen Ausbildung Vorgesetzte der Anwärterinnen und Anwärter.

(3) Für die Ausbildung am Arbeitsplatz an den Ausbildungsgerichten ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter und an den Einsatzgerichten sowie den Staatsanwaltschaften die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle verantwortlich. Sie bestimmen die Bediensteten, denen die Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden. Diese sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter in der Praktikumsstation verantwortlich.

(4) Für die Fachstudien ist der Fachbereich Rechtspflege verantwortlich. Die Durchführung erfolgt durch die Fachhochschullehrkräfte sowie die Lehrbeauftragten.

Abschnitt 3 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 7 Ausbildungsverlauf

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens 3 Jahre und beginnt regelmäßig am 1. September. Er umfasst:

1. Fachstudien von mindestens 21 Monaten,
2. berufspraktische Studienzeiten von mindestens 12 Monaten.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. Einführungspraktikum,
2. Fachstudium I,
3. Studienpraxis I,
4. Fachstudium II,
5. Studienpraxis II,
6. Fachstudium III,
7. Abschlusspraktikum.

(3) Inhalt, Umfang und Gliederung der Fachstudien werden durch den Studienplan geregelt, der durch den Fachbereich Rechtspflege nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts und, sofern strafvollstreckungsrechtliche Studieninhalte betroffen sind, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes erstellt wird. Der Studienplan wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen und Erfordernisse der beruflichen Praxis fortgeschrieben. Er bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.

(4) Inhalt, Umfang und Gliederung der berufspraktischen Studienzeiten werden durch den Praktikumsplan geregelt, der mit dem Studienplan abzustimmen ist. Der Praktikumsplan enthält begleitenden Unterricht in den berufspraktischen Studienzeiten, welcher die Arbeitsgemeinschaften und die Unterweisung in die elektronische Datenverarbeitung um-

fasst, sowie für die Ausbildung am Arbeitsplatz Arbeitsanleitungen, in denen die Aufgaben der jeweiligen Praktikumsstation aufgeführt sind, mit denen die Anwärterinnen und Anwärter schwerpunktmäßig befasst werden sollen. Er wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Fachbereichs Rechtspflege, für die Ausbildungsstation an der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt, erstellt und fortgeschrieben. Der Praktikumsplan bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter berichten dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nach Ablauf eines Ausbildungsjahres über den Verlauf der Ausbildung und weisen auf notwendige Änderungen des Ausbildungsvorlaufs, des Umfangs und des Inhalts der Ausbildung hin.

§ 8 Fachstudien

(1) In den Fachstudien sollen den Anwärterinnen und Anwärtern auf wissenschaftlicher Grundlage die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen theoretischen Kenntnisse, das methodische Wissen, das Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge, die Fähigkeit zur eigenständigen Entscheidungsfindung sowie die Arbeits- und Entscheidungstechniken vermittelt werden.

(2) Der Unterricht wird in der Regel durch Vorlesungen erteilt sowie durch Übungen und Seminare ergänzt, in denen die Anwärterinnen und Anwärter die methodischen Grundlagen sowie die Arbeits- und Entscheidungstechniken vertiefen und ihr Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anwenden. Das fächerübergreifende Verständnis und die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten sollen gefördert werden. Der Studienplan kann weitere Lehrformen vorsehen.

(3) Neben den Pflichtlehrveranstaltungen können Wahl- oder Wahlpflichtveranstaltungen angeboten werden, die diese ergänzen oder andere Rechtsgebiete zum Inhalt haben, soweit sie der späteren beruflichen Tätigkeit förderlich sind.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen nach Maßgabe des Studienplans Klausuren unter Aufsicht und erbringen mündliche Prüfungsleistungen, die schwerpunktmäßig die in den bisher absolvierten Studienabschnitten vermittelten Lehrinhalte umfassen. Der Studienplan kann weitere Nachweise individueller Leistungen bestimmen.

§ 9 Berufspraktische Studienzeiten

(1) In den berufspraktischen Studienzeiten sollen die Anwärterinnen und Anwärter unter Anwendung der in den Fachstudien erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur praktischen Berufsausübung entwickeln. Sie sind mit den wesentlichen Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers vertraut zu machen und so zu fördern, dass sie am Ende des Vorbereitungsdienstes in der Lage sind, diese selbstständig zu erledigen. Aufgaben ohne Ausbildungswert dürfen ihnen nicht übertragen werden.

(2) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung am Arbeitsplatz, die Arbeitsgemeinschaften und die Unterweisung in die elektronische Datenverarbeitung,

die sich schwerpunktmäßig auf die justizspezifischen Fachanwendungen bezieht.

(3) Über die praktischen Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter am Arbeitsplatz erstellt die Ausbilderin oder der Ausbilder nach Maßgabe des Praktikumsplans eine Beurteilung (Praxisbeurteilung).

(4) Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Vertiefung der theoretischen Kenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Tätigkeit sowie der Verfügungs- und Entscheidungstechniken oder der Vermittlung besonderer berufspraktischer Inhalte. Die Fachstudien und die Arbeitsgemeinschaften sind so aufeinander abzustimmen, dass sich eine Einheit mit der theoretischen Ausbildung ergibt und die Ausbildung am Arbeitsplatz gefördert wird.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen nach Maßgabe des Praktikumsplans Klausuren unter Aufsicht, die schwerpunktmäßig die in den bisher absolvierten Studienabschnitten vermittelten Lehrinhalte umfassen und nach Möglichkeit die Bearbeitung von Aktenauszügen zum Inhalt haben.

§ 10

Zwischenbewertungen und Ausbildungszeugnisse

(1) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter erstellt jeweils zum Ende des Fachstudiums I und des Fachstudiums II ein Zeugnis über das Ergebnis des Studienabschnitts. Das Ergebnis des Studienabschnitts setzt sich aus den Ergebnissen der in § 8 Absatz 4 genannten Leistungsnachweise zusammen.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter erstellt jeweils zum Ende der Studienpraxis I und der Studienpraxis II ein Zeugnis über das Ergebnis des Studienabschnitts. Das Zeugnis beinhaltet die Praxisbeurteilungen nach § 9 Absatz 3 und die Ergebnisse der Klausuren nach § 9 Absatz 5.

(3) Für die Fertigung der Klausuren, für das Erbringen der mündlichen Prüfungsleistungen sowie der weiteren Nachweise individueller Leistungen während der Fachstudien und für die Fertigung der Klausuren während der Studienpraktika gelten die §§ 21, 22 und 24 bis 28 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen in den Fachstudien durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter und in den berufspraktischen Studienzeiten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts getroffen werden. Von der Regelung des § 22 Absatz 1 Nummer 2 können entsprechend dem Leistungsstand der Anwärterin oder des Anwärters Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Die Einzelleistungen in den Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten einschließlich der Praxisbeurteilungen sind jeweils mit einer Note und einer Punktzahl nach § 23 Absatz 1 zu bewerten. Die erzielten Einzelnoten und Einzelpunktzahlen werden in den Zeugnissen bescheinigt. Die Zeugnisse schließen mit einer Endpunktzahl und der entsprechenden Endnote gemäß § 23 Absatz 2 sowie der Feststellung ab, ob das Ziel des Studienabschnitts erreicht wurde. Die Gewichtung der Einzelleistungen für die Endpunktzahl bestimmt der Studienplan oder Praktikumsplan unter besonderer Berücksichtigung der Klausuren.

§ 11

Urlaub und Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Erholungsurlaub in den berufspraktischen Studienzeiten kann aus organisatorischen Gründen allen Anwärterinnen und Anwärtern für denselben Zeitraum gewährt werden. Während der Fachstudien ist die Gewährung von Erholungsurlaub außerhalb der von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter angeordneten Lehrveranstaltungsfreien Zeiten grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit Lehrveranstaltungsfreie Zeiten nicht zum Selbststudium oder zur Prüfungsvorbereitung bestimmt sind, werden sie auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet.

(2) Erholungsurlaub während der berufspraktischen Studienzeiten bewilligt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter und während der Fachstudien die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter. Erholungsurlaub für die unmittelbar an die Fachstudien angrenzenden Zeiträume der berufspraktischen Studienzeiten kann auch die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters bewilligen. Urlaub in anderen Fällen bewilligt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Diese Befugnis kann für den jeweiligen Studienabschnitt auf die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter oder die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter übertragen werden.

(3) Soweit andere Unterbrechungen, die von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertreten sind, 40 Arbeitstage je Ausbildungsjahr übersteigen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts aufgrund der Leistungen, ob die Anwärterin oder der Anwärter in den nächsten Ausbildungsjahrgang zurücktritt. Bei Unterbrechungszeiten in den Fachstudien entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters.

§ 12

Wiederholung von Studienabschnitten

(1) Wer in einem Studienabschnitt eine schlechtere Endnote als „ausreichend“ erbringt oder nicht jeweils im Fachstudium I und II in mindestens der Hälfte der Klausuren eine Bewertung von mindestens „ausreichend“ erzielt, tritt zur Wiederholung des Studienabschnitts in den nächsten Ausbildungsjahrgang zurück. Die Wiederholung ist nur einmal statthaft.

(2) Den Anschluss an den zu wiederholenden Studienabschnitt regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts unter Berücksichtigung der Leistungsmängel im Einvernehmen mit der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter. Frühere erfolgreich abgeschlossene Studienabschnitte sind nicht zu wiederholen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Wiederholung nach Absatz 1 Satz 1 ver sagen, wenn

1. nicht zu erwarten ist, dass die Anwärterin oder der Anwärter bei der Wiederholung des Studienabschnitts das Studienziel erreichen wird oder
2. die Anwärterin oder der Anwärter das Nichterreichen des Studienziels zu vertreten hat.

(4) Wer einen Studienabschnitt bereits wiederholt hat und in dem wiederholten oder in einem späteren Studienabschnitt das Studienziel wieder nicht erreicht, ist zu entlassen. Dasselbe gilt, wenn die Wiederholung gemäß Absatz 3

versagt wird. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Teil 3 Rechtsanwaltsprüfung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 13 Grundsätze

(1) Die Rechtsanwaltsprüfung ist Laufbahnprüfung für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst im Sinne des Sächsischen Beamten gesetzes. Sie hat Wettbewerbscharakter und stellt fest, ob die Anwärterinnen und Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht haben und ihnen nach ihren Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten die Befähigung zur Rechtsanwältin oder zum Rechtsanwälter zuerkannt werden kann. Das Bestehen der Rechtsanwaltsprüfung begründet keinen Anspruch auf Ernennung zur Beamtenin oder zum Beamten auf Probe.

(2) Die Rechtsanwaltsprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung. Sie wird in der Regel an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungs zentrum abgenommen.

Abschnitt 2 Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane

§ 14 Landesjustizprüfungsamt und Prüfungsorgane

(1) Prüfungsbehörde ist das Landesjustizprüfungsamt beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung. Als Außenstellen des Landesjustizprüfungsamtes können Örtliche Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter bestellt werden. Für den Prüfungs ort ist in der Regel eine Örtliche Prüfungsleiterin oder ein Örtlicher Prüfungsleiter zu bestellen.

(2) Prüfungsorgane sind:

1. der Prüfungsausschuss,
2. die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes und
3. die Prüferinnen und Prüfer.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. einer Fachhochschullehrkraft des Fachbereichs Rechts pflege,
3. einer Richterin oder einem Richter oder einer Beamten oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit der Be fähigung zum Richteramt und
4. einer Beamtenin oder einem Beamten mit der Befähigung nach § 1 Absatz 2.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stim menmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuss im Sternverfahren fernmündlich oder in Textform beschließen, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter sind ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern können Richter und Richterinnen sowie Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung zum Richteramt oder mit der Befähigung nach § 1 Absatz 2 bestellt werden. Fachhochschullehrkräfte des Fachbereichs Rechts pflege sind in der Regel zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer haben folgende Aufgaben:

1. Entwerfen von Prüfungsaufgaben,
2. Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
3. Abnahme der mündlichen Prüfung.

§ 17 Zuständigkeiten des Landesjustizprüfungsamtes und der Prüfungsorgane

(1) Soweit nach dieser Verordnung nicht die Zuständigkeit eines anderen Prüfungsorgans begründet ist, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gibt sie oder er die Beschlüsse der anderen Prüfungsorgane bekannt, entscheidet über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und trifft an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschreibbare Entscheidungen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann diese Befugnisse auf die Bediensteten des Landesjustizprüfungsamtes sowie auf die Örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter übertragen.

(2) Die Rechtsanwaltsprüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt.

§ 18 Weisungsunabhängigkeit

Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sowie die weiteren Prüferinnen und Prüfer sind in Prüfungsangelegenheiten an keine Weisungen gebunden. Die Örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter sowie die Bediensteten des Landesjustizprüfungsamtes unterliegen in Prüfungsangelegenheiten nur den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 19 Bestellung der Prüfungsorgane

(1) Die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter. Die Bestellung und Wiederbestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, die nicht im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und

für Demokratie, Europa und Gleichstellung tätig sind, erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Dienstbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Wiederbestellungen erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bestellung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt jeweils auf fünf Jahre und endet mit Ablauf des Bestellungszeitraumes. Die Bestellung nach Absatz 1 endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Ist zum Zeitpunkt des Ablaufs des Bestellungszeitraumes ein Prüfungstermin, an dem die Prüferin oder der Prüfer mitwirkt, noch nicht abgeschlossen, endet die Prüfereigenschaft mit Abschluss dieses Termins.

(4) Mit Zustimmung des Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der Prüferin oder des Prüfers kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes die Bestellung jederzeit aufheben. Die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung kann die Bestellung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Zustimmung des Mitglieds aufheben. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann die Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufheben.

§ 20 Bestellung der Örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter

Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes bestellt die Örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter sowie ihre Stellvertreter. Zu Örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleitern können Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte der Laufbahnguppe 2 bestellt werden. Die Örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter unterstützen das Landesjustizprüfungsamt bei der Durchführung der Rechtspflegerprüfung.

Abschnitt 3 Allgemeine Vorschriften für das Prüfungsverfahren

§ 21 Ausschluss von der Teilnahme an der Rechtspflegerprüfung

(1) Wird gegen eine Prüfungsteilnehmerin oder einen Prüfungsteilnehmer zur Zeit des Prüfungsverfahrens eine Freiheitsentziehung vollzogen, ist sie oder er von der Teilnahme an der Rechtspflegerprüfung für die Dauer der Freiheitsentziehung ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Rechtspflegerprüfung kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wer

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Rechtspflegerprüfung stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Rechtspflegerprüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

In Einfällen kann die Örtliche Prüfungsleiterin oder der Örtliche Prüfungsleiter den Ausschluss und seine sofortige Vollziehung anordnen.

§ 22 Prüfungsverhinderung

(1) Kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen oder ist sie oder er aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gemäß § 21 ausgeschlossen (Prüfungsverhinderung), gilt Folgendes:

1. Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht die Mehrzahl der Prüfungsaufgaben bearbeitet, gilt die Rechtspflegerprüfung als nicht abgelegt.
2. Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Mehrzahl der Prüfungsaufgaben bearbeitet, hat sie oder er an Stelle der nicht bearbeiteten Prüfungsaufgaben innerhalb einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzprüfungsaufgaben nachzufertigen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(2) Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen. Im Fall einer Krankheit erfolgt der Nachweis grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Nachweises verzichtet werden. Gibt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Prüfungsarbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, hat sie oder er eine Prüfungsverhinderung unverzüglich im Anschluss hieran beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Die Geltendmachung einer Prüfungsverhinderung bei der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses ausgeschlossen.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter kann entlassen werden, wenn die Rechtspflegerprüfung zum zweiten Mal nach der erstmaligen Zulassung aus Gründen des Absatzes 1 nicht abgelegt werden kann.

§ 23 Noten

(1) Die einzelnen Leistungen der Rechtspflegerprüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht	14 und 15 Punkte
gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	11, 12 und 13 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht	8, 9 und 10 Punkte

ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	5, 6 und 7 Punkte
mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	2, 3 und 4 Punkte
ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 und 1 Punkt

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, eine sich ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Den ermittelten Punktzahlen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 bis 15,00	sehr gut
11,00 bis 13,99	gut
8,00 bis 10,99	befriedigend
5,00 bis 7,99	ausreichend
2,00 bis 4,99	mangelhaft
0 bis 1,99	ungebügend

§ 24 Nichterbringen von Prüfungsleistungen

Erbringt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsleistung nicht, ohne dass die Gründe des § 22 Absatz 1 vorliegen, wird diese mit der Note „ungebügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Rechtspflegerprüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen ein Jahr nach Abschluss der Rechtspflegerprüfung nicht mehr treffen.

§ 26 Hilfsmittel

Der Prüfungsausschuss lässt die Hilfsmittel für die schriftliche und mündliche Prüfung zu. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 27 Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren

(1) Untenimmt es eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer oder Dritter zu beeinflussen, ist diese Prüfungsleistung mit der Note „ungebügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel unmittelbar vor, während oder nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung oder unmittelbar vor, während oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. In besonders schweren Fällen ist die gesamte Rechtspflegerprüfung mit der Endnote „ungebügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(2) Untenimmt es eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, ist in der Regel die gesamte Rechtspflegerprüfung mit der Endnote „ungebügend“ (0 Punkte) zu bewerten. In weniger schweren Fällen ist nur die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungebügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes und die von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Landesjustizprüfungsamtes, die Örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter und die von diesen Beauftragten, die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen sowie die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sind befugt, den Arbeitsplatz der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers unmittelbar vor, während oder nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder unmittelbar vor, während oder nach Beginn der mündlichen Prüfung auch ohne konkreten Verdacht auf nicht zugelassene Hilfsmittel zu kontrollieren. Dazu können technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Die Kontrolle von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mittels Sichtkontrolle und Scangeräten ist zulässig.

(4) Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, sind die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen in der schriftlichen Prüfung, die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes beauftragten Bediensteten des Landesjustizprüfungsamtes sowie die Örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter und die von diesen Beauftragten befugt, diese Hilfsmittel sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer für die Dauer der betreffenden Prüfungsleistung zu belassen. Verhindert die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Überprüfung oder eine Sicherstellung oder nimmt sie oder er nach Beanstandung gemäß Satz 2 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, wird die schriftliche Prüfungsarbeit oder die mündliche Prüfung mit der Note „ungebügend“ (0 Punkte) bewertet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 sowie 4 Satz 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss binnen eines Jahres, nachdem das Landesjustizprüfungsamt oder ein Prüfungsorgan von dem unlauteren Verhalten Kenntnis erlangt hat. Ist im Zeitpunkt der Entscheidung die Rechtspflegerprüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

beendet, ist nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend zu ändern oder die Rechtspflegerprüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und zu vernichten.

§ 28 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern (§ 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 [BGBl. I S. 3234], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 [BGBl. I S. 1025] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der schriftlichen Prüfung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. In Fällen besonders schwerwiegender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. Neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung können andere angemessene Nachteilsausgleiche gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. In der mündlichen Prüfung können auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte behinderte Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind. Bei vorübergehender körperlicher Behinderung können Maßnahmen nach Absatz 1 in Ausnahmefällen getroffen werden, soweit dies den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. In diesem Fall hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Unverzüglichkeit der Antragstellung darzulegen und nachzuweisen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis müssen Tatsachen, die die Prüfungsbehinderung belegen können, hervorgehen. Die Begutachtung durch eine weitere Ärztin oder einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

§ 29 Prüfungsakten

(1) Über jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer wird beim Landesjustizprüfungsamt zur Durchführung der Rechtspflegerprüfung sowie zum Zweck des Nachweises und der Dokumentation des erreichten Ergebnisses eine Prüfungsakte geführt. Diese enthält insbesondere

1. Abdrucke der Zulassung zur schriftlichen Prüfung und der Ladung zur mündlichen Prüfung,
2. die von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst Bewertung,
3. die Niederschrift über die erzielten Noten in der mündlichen Prüfung,
4. den Abdruck der Bestehensbescheinigung,

5. den Abdruck des Prüfungszeugnisses und der Platznummernbescheinigung,
6. gegebenenfalls den Abdruck des Bescheids über das Nichtbestehen.

(2) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können ihre Prüfungsakten einsehen. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Landesjustizprüfungsamtes.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren

§ 30 Zulassung zur Rechtspflegerprüfung

(1) Ist zu erwarten, dass die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Studienpraxis II erreichen wird, stellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts sie oder ihn zur Rechtspflegerprüfung vor.

(2) Die Zulassung zur Rechtspflegerprüfung erfolgt mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung durch das Landesjustizprüfungsamt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn einer der Gründe des § 21 Absatz 1 oder 2 Satz 1 Nummer 2 vorliegt.

- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 1. die Anwärterin oder der Anwärter sie durch falsche Angaben erschlichen hat,
 2. sich zeigt, dass die Anwärterin oder der Anwärter dauernd prüfungsunfähig ist oder
 3. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung oder ein Widerruf ist zu begründen.

§ 31 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind acht schriftliche Prüfungsarbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden. Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss ausgewählt.

(2) Die Prüfungsarbeiten sind aus folgenden Gebieten zu fertigen:

1. einschließlich des einschlägigen Zivilrechts, Verfahrensrechts und Kostenrechts:
 - a) vier Prüfungsaufgaben aus dem Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dazu gehört das Grundbuch-, Familien-, Nachlass- und Registerrecht,
 - b) zwei Prüfungsaufgaben aus dem Vollstreckungsrecht, dazu gehört das Einzelzwangsvollstreckungs-, Immobiliarvollstreckungs- und Insolvenzrecht,
2. eine Prüfungsaufgabe aus dem Zivilrecht, Zivilprozessrecht einschließlich der Kostenfestsetzung sowie
3. eine Prüfungsaufgabe aus dem Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Recht der Strafvollstreckung einschließlich des einschlägigen Kostenrechts.

Die genannten Gebiete geben den Schwerpunkt der jeweiligen Prüfungsaufgabe vor. Daneben kann eine Prüfungsaufgabe auch weitere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen und die justizspezifischen Fachanwendungen beinhalten, die die Rechtspflegertätigkeit berühren.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer geben an Stelle ihres Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die Nummer ihres vor der schriftlichen Prüfung ausgelosten Arbeitsplatzes an. Das Verzeichnis mit den Nummern der Arbeitsplätze ist bis zum Abschluss der Bewertung verschlossen beim Landesjustizprüfungsamt zu verwahren. Prüferinnen und Prüfern darf keine Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden.

§ 32 Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes teilt die Prüferinnen und Prüfer für die schriftliche Prüfung ein.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Weichen die beiden Bewertungen um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm bestimmte dritte Prüferin oder ein von ihr oder ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüferinnen oder Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischenliegenden Punktzahl fest, sofern sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihr oder ihm zugewiesenen Prüfungsarbeiten durchzuführen, wird sie oder er durch eine andere Prüferin oder durch einen anderen Prüfer ersetzt. Sofern die ausgeschiedene Prüferin oder der ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der zur Erstbewertung zugewiesenen Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die Bewertungen bestehen und müssen nicht wiederholt werden.

§ 33 Ergebnis der schriftlichen Prüfung und Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine Durchschnittspunktzahl gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 gebildet.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 4,50 Punkten erreicht und in mindestens der Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens eine Einzelnote von „ausreichend“ erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wer nach Satz 1 nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden. Dies ist schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Einzelpunktzahlen und die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

§ 34 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird durch Prüfungskommissionen abgenommen, die wie folgt zusammengesetzt sind:

1. zwei Richterinnen oder Richter oder Beamten oder Beamte der Laufbahnguppe 2 mit der Befähigung zum Richteramt,
2. zwei Beamten oder Beamte mit der Befähigung nach § 1 Absatz 2.

Den Vorsitz führt eine Prüferin oder ein Prüfer nach Satz 1 Nummer 1. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Fachhochschullehrkraft des Fachbereichs Rechtspflege sein.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes teilt die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung ein und bestimmt jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsduer von 60 Minuten vorzusehen. Mehr als vier Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus den Gebieten
1. des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
 2. des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b,
 3. des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
 4. des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

Die einzelnen Gebiete werden jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission geprüft. Auf das Gebiet des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a entfallen zwei Fünftel und auf die übrigen Gebiete jeweils ein Fünftel der Gesamtprüfungsduer. Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung und sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(6) Die Anwärterinnen und Anwärter des nächsten Ausbildungsjahrgangs können bei der mündlichen Prüfung zuhören. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auch andere Anwärterinnen und Anwärter, mit der Rechtspflegerausbildung oder -prüfung befasste Personen und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Anordnungen der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission keine Folge leisten, können aus dem Prüfungsraum verwiesen werden. Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer bekannt gegeben.

§ 35 Bewertung der mündlichen Prüfung und Feststellung der Endnote

(1) In der mündlichen Prüfung ist für die vier in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Gebiete jeweils eine Einzelpunktzahl gemäß § 23 Absatz 1 zu erteilen.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet in einer gemeinsamen Beratung über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Anschließend stellt die Prüfungskommission die Endpunktzahl und die entsprechende Endnote gemäß § 23 Absatz 2 fest. Die Endpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung, wobei die Einzelpunktzahl für den mündlichen Prüfungsteil im Gebiet des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a doppelt zu zählen ist, geteilt durch dreizehn.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelpunktzahlen der mündlichen Prüfung sowie die Endpunktzahl und Endnote am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt.

(5) Die Rechtspflegerprüfung ist nicht bestanden, wenn die Endnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(6) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben, gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission mit der Bekanntgabe der Endnote das Bestehen der Rechtspflegerprüfung auch schriftlich bekannt. Die anderen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten über das Nichtbestehen der Rechtspflegerprüfung einen schriftlichen Bescheid.

§ 36 Prüfungszeugnis

(1) Wer die Rechtspflegerprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Endnote und die erzielte Endpunktzahl ersichtlich sind (Prüfungszeugnis).

(2) Das Prüfungszeugnis erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 37 Festsetzung der Platznummern

(1) Für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer, die oder der die Rechtspflegerprüfung bestanden hat, ist eine Platznummer festzusetzen. Die Platznummer ergibt sich aus der Rangfolge der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer entsprechend der erzielten Endpunktzahlen und Endnoten. Bei gleicher Endpunktzahl und Endnote erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer, bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält die nächstfolgende Prüfungsteilnehmerin oder der nächstfolgende Prüfungsteilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt würden.

(2) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Platznummer.

(3) In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sich der Rechtspflegerprüfung unterzogen und wie viele die Rechtspflegerprüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer erteilt, ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 38 Wiederholung der Rechtspflegerprüfung

(1) Wer die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden hat, kann die Rechtspflegerprüfung einmal wiederholen. Die Rechtspflegerprüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(2) Die Wiederholung erfolgt im nächsten ordentlichen Prüfungstermin. Sie setzt die erfolgreiche Ableistung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes voraus.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung muss eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer den Vorsitz führen als bei der nicht bestandenen Rechtspflegerprüfung.

(4) Einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer, die oder der die Rechtspflegerprüfung bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird auf Antrag gestattet, die Rechtspflegerprüfung im nächsten ordentlichen Prüfungstermin ein zweites Mal zu wiederholen, wenn sie oder er im zweiten Prüfungsverfahren in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 4,00 erreicht hat. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des wiederholten Nichtbestehens der Rechtspflegerprüfung beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen.

§ 39 Wiederholung der Rechtspflegerprüfung zur Notenverbesserung

(1) Wer die Rechtspflegerprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist im nächsten Prüfungstermin abzulegen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Prüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes zu stellen.

(2) § 38 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Wer zur Rechtspflegerprüfung zur Notenverbesserung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten.

(4) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis gelten soll. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichem Prüfungsergebnis das frühere als gewählt.

§ 40 Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Wer die nicht bestandene Rechtspflegerprüfung wiederholen will, tritt zum Ableisten des Ergänzungsvorbereitungsdienstes grundsätzlich in den nächsten Ausbildungsjahrgang zurück. Der Antrag auf Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Rechtspflegerprüfung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts regelt die Einteilung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes im Benehmen mit dem Fachbereich Rechtspflege. Der Fachbereich Rechtspflege unterbreitet einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes

unter Berücksichtigung der Leistungsmängel der Anwärterin oder des Anwärters.

(3) Zur Wiederholung der Rechtspflegerprüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abgeleistet hat.

Teil 4 Aufstieg

§ 41

Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 1 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst nehmen während der Einführungszeit an der Rechtspflegerausbildung nach Maßgabe dieser Verordnung teil. Die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Bestehen der Rechtspflegerprüfung begründet keinen Anspruch auf Übernahme in die erste Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst.

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42

Übergangsregelungen

(1) Die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2020 angetreten haben und planmäßig zu Ende führen, richtet sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger vom 6. September 2005 (SächsGVBl. S. 246).

(2) Auf die Rechtspflegerprüfung findet bis zur Rechtspflegerprüfung 2020 die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger vom 6. September 2005 (SächsGVBl. S. 246) Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte entsprechend.

Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Amtsanwälte

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Amtsanwälte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2016 (SächsGVBl. S. 295) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Justiz“ durch die Wörter „der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ zu ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Ausbildung beginnt am 2. Januar eines jeden Jahres und dauert mindestens 18 Monate. Sie umfasst
 1. fachwissenschaftliche Studien von mindestens sechs Monaten,
 2. eine fachpraktische Ausbildung von mindestens neun Monaten
 und schließt mit der Amtsanwaltsprüfung ab.
3. (2) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:
 1. fachwissenschaftliches Studium I,
 2. fachpraktische Ausbildung I,
 3. fachwissenschaftliches Studium II,
 4. Abschlusspraktikum.“
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „und regelt die Zuweisung für die fachpraktische Ausbildung.“ ersetzt.
4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „aller während dieses Ausbildungsabschnitts erbrachten Leistungen“ gestrichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Es umfasst die Bewertung der Leistungen in der Hauptverhandlung (§ 8 Absatz 3), die einzelnen Noten der Aufsichtsarbeiten (§ 9 Absatz 4) sowie die Einzelnoten der jeweiligen Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1. Über das Abschlusspraktikum ist kein Zeugnis zu erstellen.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger vom 6. September 2005 (SächsGVBl. S. 246) außer Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Dreizehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 17. August 2020

Auf Grund des § 46e Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), dessen Satz 2 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444) und dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Anlage 2 werden die folgenden Nummern 4, 5 und 6 angefügt:

Nummer	Gericht
„4.	Arbeitsgericht Leipzig
5.	Sächsisches Landesarbeitsgericht
6.	Arbeitsgericht Chemnitz“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Artikel 1 Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Die Sächsische E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291),

Dresden, den 17. August 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen

Vom 17. August 2020

Auf Grund des § 8 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2, 5, 7, 9 und 10 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), von denen Nummer 5 durch das Gesetz vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist und durch Artikel 3 Nummer 6 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) Nummer 7 zuletzt geändert worden ist sowie Nummer 9 und 10 eingefügt worden sind, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Finanzen sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Artikel 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. November 2018 (SächsGVBl. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34a wie folgt gefasst:
„§ 34a Ausbildungsbezüge im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „einmalig“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3a Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
3. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2541]“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 [BGBl. I S. 2789]“ ersetzt.
4. In § 26 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Prüfer und die“ ersetzt.
5. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „achten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Hat ein Prüfungsteilnehmer sein Studium vor dem 1. Oktober 2020 begonnen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Prüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie in dem auf den Vorlesungsschluss des achten Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wird.“

- c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
- d) Im neuen Satz 4 Nummer 1 werden nach der Angabe „des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“, die Wörter „das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist,“ eingefügt und die Wörter „Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061)“ ersetzt.
6. In § 30 Absatz 3 wird das Wort „erst“ durch das Wort „frühestens“ ersetzt.
7. In § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633)“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Der Vorbereitungsdienst wird nach Wahl des Bewerbers im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet. Die Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts ist innerhalb der Fristen nach § 58 Absatz 1 Nummer 2 gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts abzugeben. Sie ist unwiderruflich. Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllen, leisten den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab.“
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 485) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470)“ und die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 411)“ durch die Wörter „die Verordnung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 729)“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
9. § 34a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Die“ gestrichen und werden nach dem Wort „Rechtsreferendare“ die Wörter „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 662)“ ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 8 des Sächsischen Besoldungsgesetzes findet keine Anwendung.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsreferendare“ die Wörter „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
10. § 40 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Gewährung von Urlaub sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen auch für Rechtsreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis entsprechend anzuwenden.“
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 496),“ die Wörter „die durch die Verordnung vom 15. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 597) geändert worden ist,“ eingefügt.
c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsbezüge“ die Wörter „oder Anwärterbezüge“ eingefügt.
11. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Kann die Prüfung des Wahlfachs ausnahmsweise nicht von einem der nach Satz 1 bestimmten Prüfer abgenommen werden, ist dafür ein vierter Prüfer zu bestimmen.“
12. In § 59 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt.
13. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 werden die Wörter „das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
b) In Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch die Wörter „Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
14. Dem § 67 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
„(6) Bei der Berechnung der nach § 29 Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Semesterzahl bleibt das Sommersemester 2020 unberücksichtigt. Für Prüfungsteilnehmer, die bereits zur Prüfung im Termin der staatlichen Pflichtfachprüfung 2020/2 zugelassen wurden, gilt Satz 1 entsprechend.
(7) § 34 Absatz 6 bis 8 sowie § 40 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 in der ab dem 29. August 2020 geltenden Fassung finden erstmals auf Bewerber Anwendung, die zum 1. Mai 2021 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. August 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 28. Juli 2020

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie § 13 und § 20 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde/Stadt: Steina
Gemarkung: Niedersteina
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,24 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 28. Juli 2020 auf dem Gebiet der Gemeinde Steina, Gemarkung Niedersteina, Landkreis Bautzen die Flurstücke 308/7, 308/8 und teilweise das Flurstück 308/6.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 20. Juli 2020 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 20. Juli 2020 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

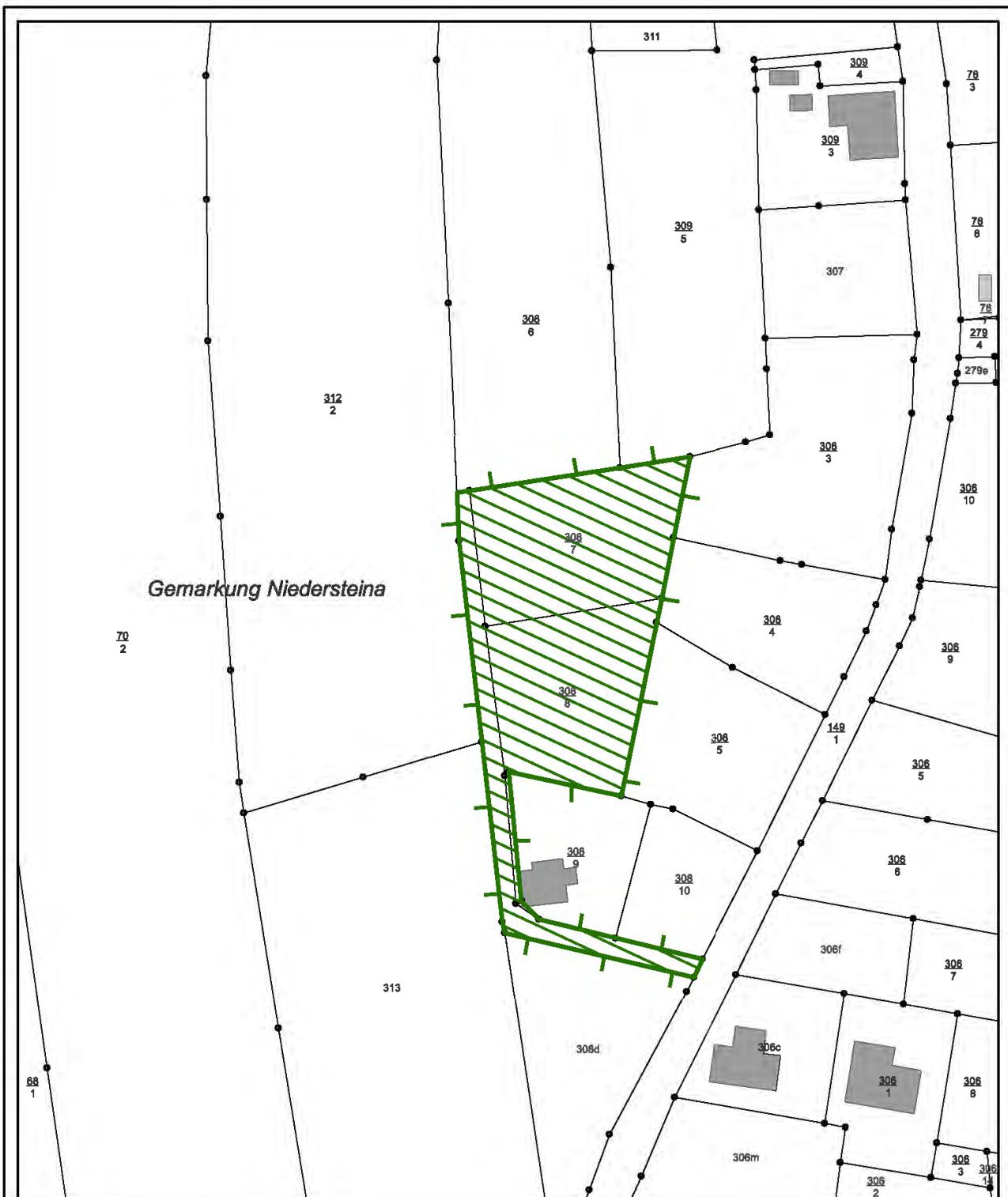
(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 28. Juli 2020

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



**Flurkarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz
Ergänzungssatzung "Hauptstraße" in der Gemeinde Steina**

Legende

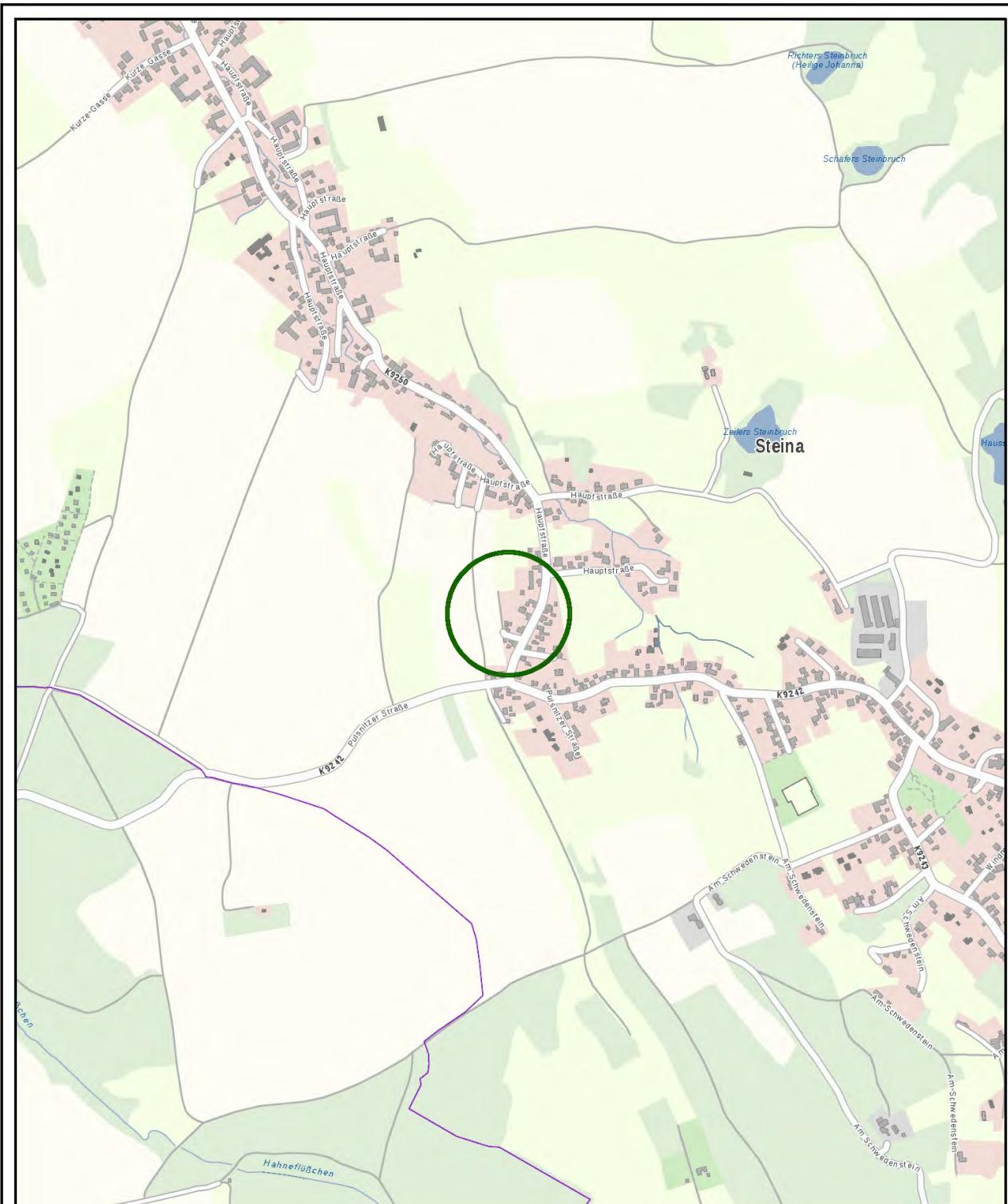
- Ausgliederungsfläche
- neue Schutzgebietsaußengrenze

Maßstab: 1:1000
Bearbeitungsstand: 20.07.2020

Herausgeber:
Landratamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

Grundlage: Auszug aus ALKIS, 07.04.2020
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

bautzen
DER LANDKREIS



**Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz
Ergänzungssatzung "Hauptstraße" in der Gemeinde Steina**

Legende

 Lage der
Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000
Bearbeitungsstand: 20.07.2020

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

Grundlage: WebAtlasSN © GeoBasisDE/BKA 2020
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
GeoSN und des Herausgebers.

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 29. Juli 2020

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie § 13 und § 20 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde/Stadt: Großnaundorf
Gemarkung: Großnaundorf
Landkreis: Bautzen werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,12 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 29. Juli 2020 auf dem Gebiet der Gemeinde Großnaundorf, Gemarkung Großnaundorf, Landkreis Bautzen teilweise das Flurstück 322/12.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 5. Dezember 2019 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 5. Dezember 2019 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

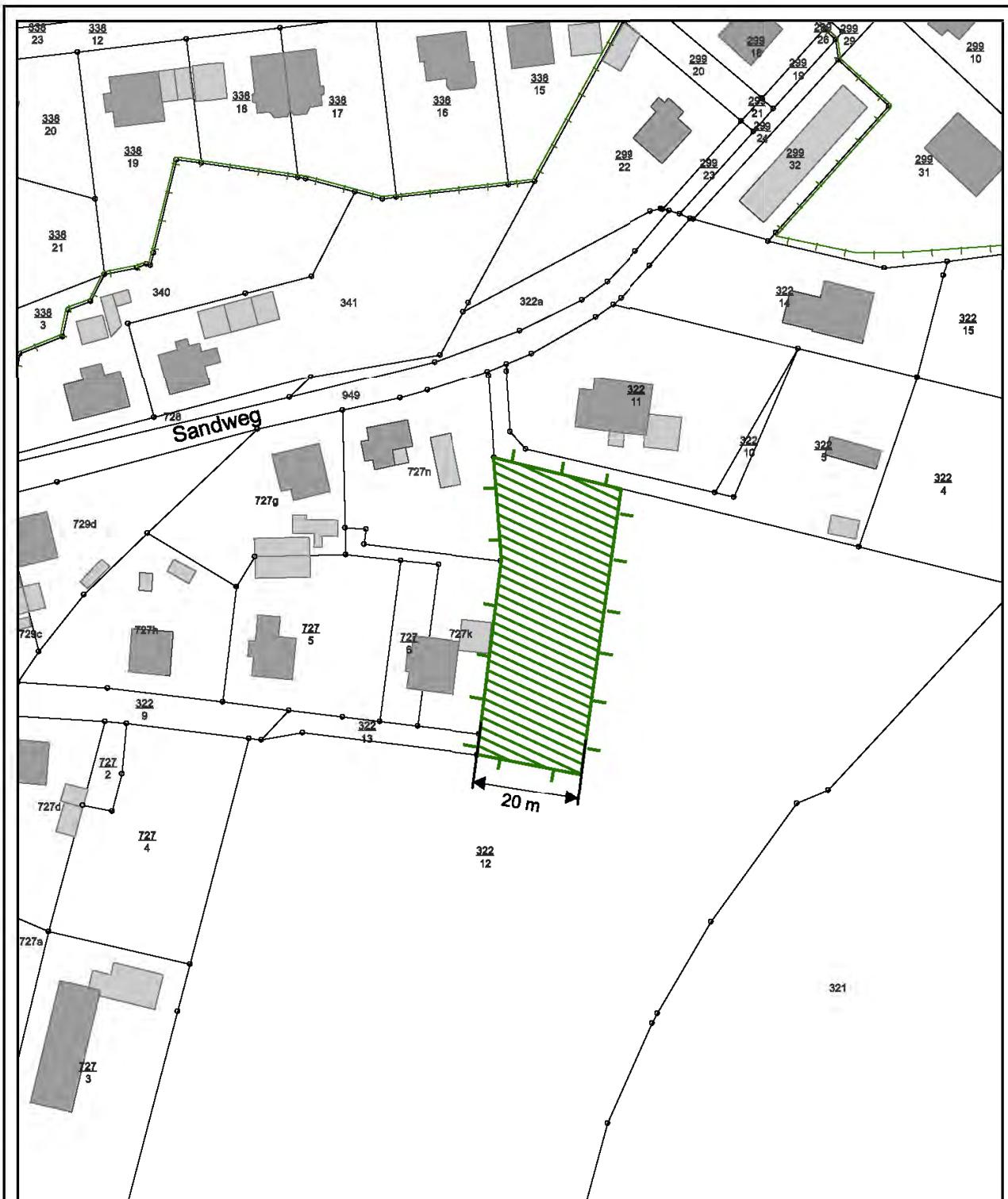
(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 29. Juli 2020

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



**Flurkarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz
Ergänzungssatzung "Mittelweg" Großnaundorf**

Legende

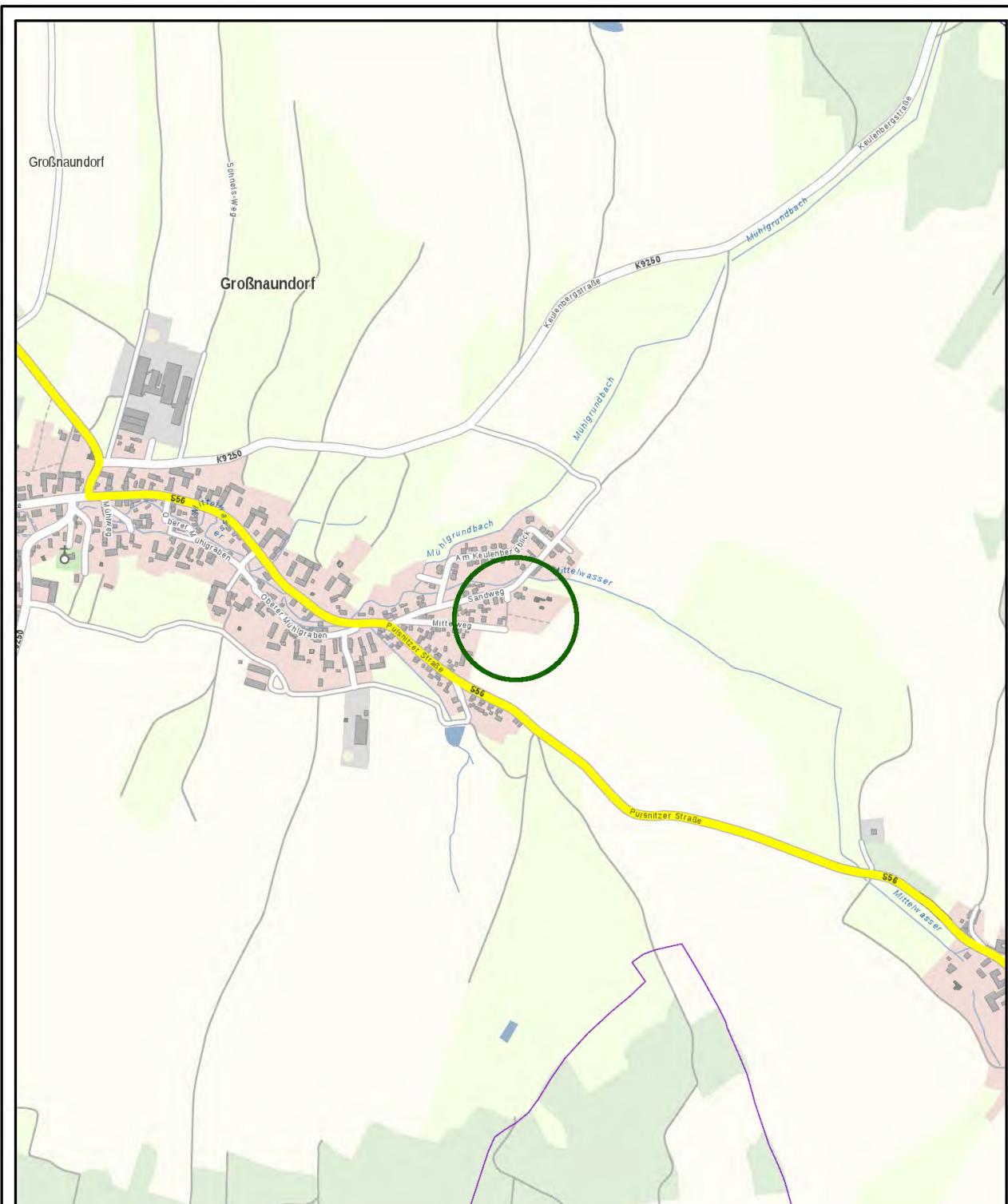
- Ausgliederungsfläche
- neue Schutzgebietsaußengrenze

Maßstab: 1:1000
Bearbeitungsstand: 05. Dezember 2019

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

bautzen
SÄCHSISCHE
LANDKREIS

Grundlage: Auszug aus ALKB, 07.10.2019
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
Herausgebers.



**Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz
Ergänzungssatzung "Mittelweg" Großnaundorf**

Legende



Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000

Bearbeitungsstand: 5. Dezember 2019

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

bautzen
SÖDERR LANDKREIS

Grundlage: WebAtlasSN © GeoBasisDE/BKA 2019
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
GeoSN und des Herausgebers.

Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Annaberg-Buchholz

Vom 27. Juni 2020

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, § 27 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und 2, § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 47 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Änderung der Schutzvorschrift

Für die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Annaberg-Buchholz im Erzgebirgskreis wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Absatz 1 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 251) geändert worden ist, geändert (Umzonierung).

§ 2 Gegenstand der Umzonierung

(1) Die auf der Flurkarte 1 dargestellte Fläche, die westlich und südlich von der Alten Karlsbader Straße begrenzt wird sowie nördlich an die Gabelung Alte Poststraße angrenzt, umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Kleinrückerswalde die Flurstücke 111; 112; 112a; 113; 114; 176; 177; 178; 179; 188; 189; 190; 191; 196/5; 196/6; 198; 199; 204 sowie Teile der Flurstücke 108; 109/2; 110; 197/3; 297 und wird aus der Entwicklungszone in die Schutzzone II überführt. Aus Gründen der Arrondierung wurden das östlich und das südlich angrenzende Wegeflurstück mit in die Umzonierungsfläche einbezogen. Die Anpassung der östlich, südlich und westlich gelegenen Flurstücksgrenzen erfolgt als zusammenhängende Fläche entsprechend der ursprünglichen Abgrenzung zwischen Entwicklungszone und Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“. Die Größe dieser Fläche beträgt circa 28,94 Hektar.

(2) Die auf der Flurkarte 5 dargestellte Fläche, die sich westlich der B 95 und nördlich des Abzweigs „Zum Weißgut“ befindet und auf dem Gebiet der Gemarkung Annaberg das Flurstück 1826 umfasst, wird in die Schutzzone II eingegliedert. Die Größe dieser Fläche beträgt circa 2,10 Hektar.

(3) Nachfolgend aufgeführte Flächen werden aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt:
1. Die auf der Flurkarte 1 dargestellte Fläche, an die südöstlich die außer Betrieb befindliche Deponie „Himmelschleier“ grenzt, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Diese umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Kleinrückerswalde die Flurstücke 99/14; 99/17; 99/35; 99/42; 99/43; 99/44; 99/45; 99/46; 99/47; 99/48; 99/49; 99/53; 99/54; 99/55; 99/56; 99/57; 99/58;

99/59; 99/60; 99/62; 99/63; 99/64; 99/65; 99/66; 99/67; 99/68; 99/78; 99/79; 99/80; 99/81; 99/82; 99/88; 99/89; 99/90; 99/91; 99/92; 99/102; 99/103; 99/105; 99/107; 99/110; 99/111; 99/115; 99/117; 99/119; 100/19; 100/20; 100/21; 116/16; 116/19; 186/3 sowie Teile der Flurstücke 99/22; 99/26; 99/29; 99/50; 99/51; 99/52; 99/72; 99/73; 99/75; 99/76; 99/77; 99/86; 99/105; 99/109; 99/114; 99/116; 99/118; 99/120; 105/13; 105/14; 174/49; 175/6; 175/13; 175/16; 175/17; 175/18; 344/3.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 4,73 Hektar.

2. Die auf der Flurkarte 2 dargestellte Fläche, die das Wohngebiet „Sonnenleite“ im östlichen Bereich abgrenzt, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Buchholz eine Teilfläche des Flurstücks 841/1.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 0,20 Hektar.
3. Die auf der Flurkarte 2 dargestellte Fläche, die sich im Gabelungsbereich der Straße „Am Steigerwald“ befindet, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Cunersdorf die Flurstücke 191/d; 191/l, 205 und Teile der Flurstücke 206/5 und 206/9.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 1,93 Hektar.
Aus Gründen der Arrondierung wurde ein Teil des nördlich angrenzenden Straßenflurstücks 190/1 und der östliche Teil des westlich angrenzenden Flurstücks 190/3 mit in die Umzonierungsfläche einbezogen.
4. Die auf der Flurkarte 3 dargestellte Fläche, die im nördlichen Bereich an die Gabelung „Straße des Friedens“ und im südlichen Bereich an „Am Kirchsteig“ und an die Kulturstätte „Waldbühne“ angrenzt, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Cunersdorf die Flurstücke 155/9; 156/7; 163/2; 182; 182d; 182/9; 184/4; 291/5; 291/8; 291/9. Die Fläche umfasst Teilstücke der Straße „Waldweg“ auf dem Gebiet der Gemarkung Cunersdorf mit Teilen der Flurstücke 155/11; 163/4 sowie im nordwestlichen Bereich einen Teil des Flurstücks 291/3.
Aus Gründen der Arrondierung wird der westliche Bünnbereich am Flurstück 291/5 der Gemarkung Cunersdorf angepasst.
Die Größe der Fläche beträgt circa 2,72 Hektar.
5. Die auf der Flurkarte 3 dargestellte Fläche, die im nördlichen und westlichen Teil an „Am Kirchsteig“ angrenzt, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Cunersdorf die Flurstücke 149/8; 149/9; 149/10; 149/28 und Teilstücke der Flurstücke 149/7; 149/12; 149/30 und 282/13.
Die Größe der Fläche beträgt circa 0,46 Hektar.
6. Die auf der Flurkarte 3 dargestellte Fläche, die sich im Wohngebiet am Rundweg „Bergblick“ befindet, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt.
Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung

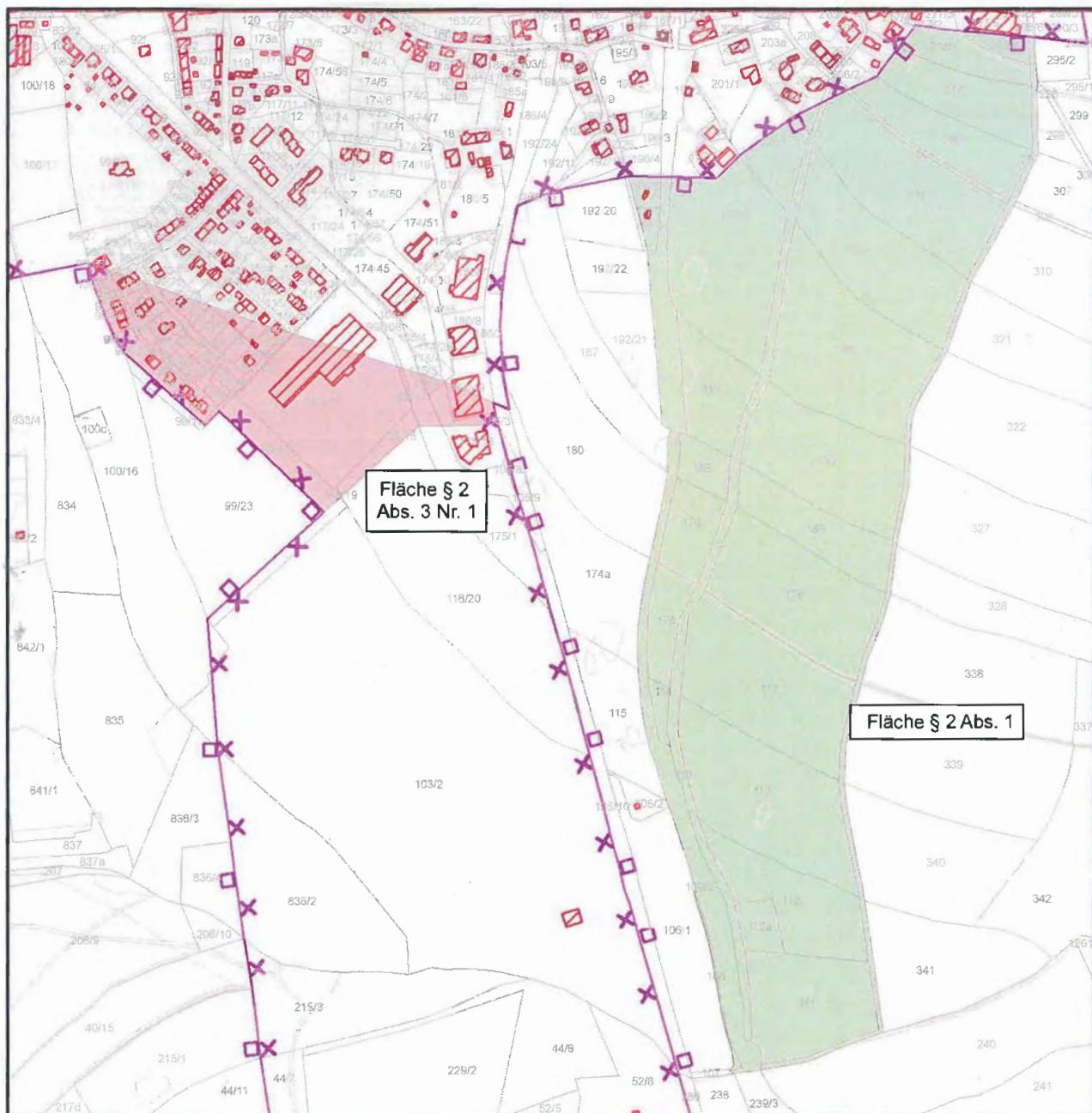
- Cunersdorf die Flurstücke 127/6; 127/7; 127/8; 127/9; 127/10; 127/11; 127/12; 127/13; 127/14; 127/15; 127/16 sowie Teile der Flurstücke 127/4; 127/17; 127/18; 127/19; 127/20; 127/21.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 0,93 Hektar.
7. Die auf der Flurkarte 4 dargestellte Fläche, die sich im südlichen Kreuzungsbereich der B 95 und S 265 befindet, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Cunersdorf die Flurstücke 89/3; 89/4; 89/5; 89/6; 239/7; 239/8; 285/2; 285/3 sowie einen Teil des Flurstücks 285/1.
Aus Gründen der Arrondierung wurde das westlich angrenzende Straßenflurstück mit in die Umzonierungsfläche einbezogen.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 3,49 Hektar.
8. Die auf der Flurkarte 5 dargestellte Fläche, durch die die Sehmatalstraße, S 261 verläuft und die durch natürliche Grenzen wie dem Bachlauf der „Sehma“ im östlichen und dem „Mühlgraben“ im südlichen Bereich begrenzt wird, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Frohnau die Flurstücke 506/1; 506/2; 506/3; 506/5; 506/6; 506d; 506e; 557/4.
Aus Gründen der Arrondierung wurden die Flurstücks-grenzen als Außengrenzen verwendet.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 3,47 Hektar.
9. Die auf der Flurkarte 6 dargestellte Fläche, die sich im nordöstlichen Bereich oberhalb des Markus-Röhlings-Wegs befindet und im nördlichen, westlichen und südlichen Teil von Waldfläche umgeben ist, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Frohnau das Flurstück 525/4.
Die Größe der Fläche beträgt circa 0,17 Hektar.
10. Die auf der Flurkarte 7 dargestellte Fläche, die sich westlich der Hauptstraße befindet und an der Außen-grenze durch Wege und Nutzungsarten eingegrenzt ist, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Frohnau die Flurstücke 350/9; 350/10; 350/11; 350/12; 350/13; 350/14; 350/15; 350/16; 350/17; 350/18; 350/19; 350/20; 350/21; 350/22; 350/23; 350/24; 350/25; 350/26; 350/30; 350/31; 355/1; 355/2; 355/3; 359/1 so-wie Teilstücken der Flurstücke 350/27; 355a; 358/2.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 1,86 Hektar.
11. Die auf der Flurkarte 8 dargestellte Fläche, die sich im westlichen Bereich der Alten Dorfstraße befindet, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone über-führt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Geyersdorf eine Teilfläche des Flurstücks 153/5.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 0,06 Hektar.
12. Die auf der Flurkarte 8 dargestellte Fläche, die sich angrenzend an dem südlichen Ausläufer der Alten Dorfstraße befindet, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Geyersdorf die Flurstücke 125/12; 125/13 sowie einen Teil des Flurstücks 125/14.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 0,13 Hektar.
13. Die auf der Flurkarte 9 dargestellte Fläche, die sich in zweiter Reihe südlich der Blockhaussiedlung befindet, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Ge-markung Annaberg die Flurstücke 1484/14; 1484/16; 1484/17; 1484/18; 1484/19; 1484/20; 1484/21; 1484/22; 1484/23; 1484/24; 1484/28.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 0,49 Hektar.
- (4) Die auf der Flurkarte 5 dargestellte Fläche, die sich im nördlichen und mittleren Bereich sowohl in Verlängerung als auch linksseitig der Zufahrtsstraße „Zum Weißgut“ und im östlichen Bereich linksseitig der Bundesstraße B 95 be-findet, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone eingegliedert. Die Fläche umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Annaberg die Flurstücke 1573/6; 1574/2; 1574/4; 1574/7; 1574/8; 1574/9; 1576/2; 1577; 1580/2; 1817; 1818/2; 1818/3; 1818/4; 1819; 1820; 1821; 1822; 1823; 1824; 1825 sowie Teile der Flurstücke 1572/2; 1573/5; 1574/6; 1579; 1580/1.
Die Größe dieser Fläche beträgt circa 6,61 Hektar.
- (5) Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II ist in 9 Flurkarten im Maßstab 1:1 500 (Flurkarte 6 und 9); im Maßstab 1:2 000 (Flurkarte 4); im Maßstab 1:2 500 (Flurkarte 7); im Maßstab 1:3 000 (Flurkarte 2 und 8); im Maßstab 1:3 500 (Flurkarte 3); im Maßstab 1:5 000 (Flurkarte 5); im Maßstab 1:6 000 (Flurkarte 1) und in einer Über-sichtskarte im Maßstab 1:20 000 des Landratsamtes Erz-gebirgskreis vom 27. Juni 2020 mit violett gefärbten Linien eingetragen. In diesen Karten sind die von der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführten Flächen rötlich, die neu in die Entwicklungszone überführte Fläche mit rötlichen Ho-izontalstreifen unterlegt, die von der Entwicklungszone in die Schutzzone II überführte Fläche grün und die neu in die Schutzzone II überführte Fläche mit grünlichen Horizontal-streifen unterlegt dargestellt.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 27. Juni 2020

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

**Legende**

- Flurstücksgrenzen
- Gebäude
- Nutzungarten
- * Außengrenze Entwicklungszone
- Außengrenze Schutzzone II
- Umzonierung**
- Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszone
- Fläche aus Entwicklungszone in Schutzzone II

Grundlagen:

ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2016

DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2015

Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber

1:6.000

0 100 200 Meter

Flurkarte 1

des Landratsamtes
Erzgebirgskreis



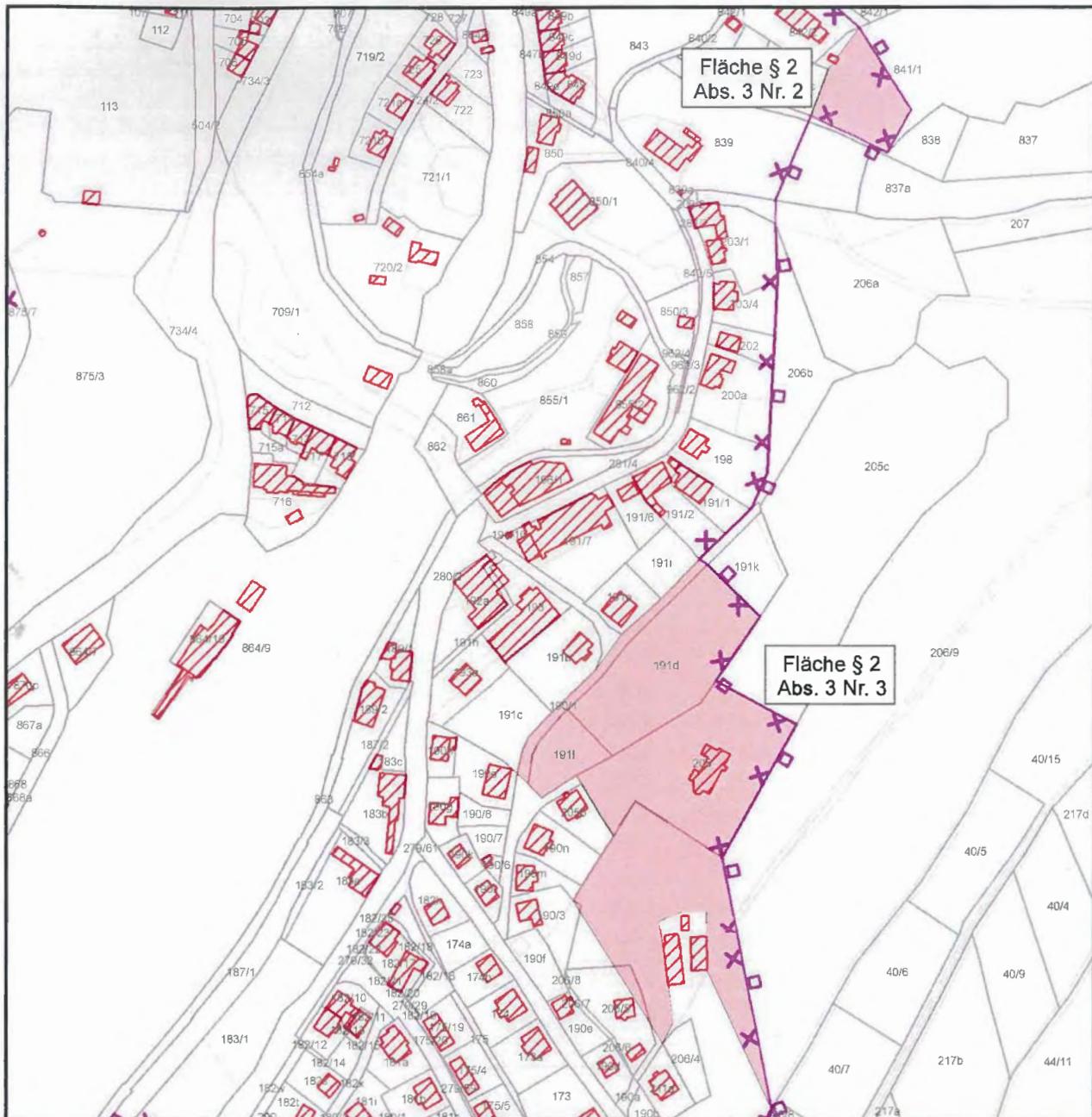
vom 27. JUNI 2020

zur Verordnung des Landratsamtes
Erzgebirgskreis zur Änderung
des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“
auf dem Gebiet der Stadt Annaberg

vom 27.06.2020
F. Vogel
Landrat

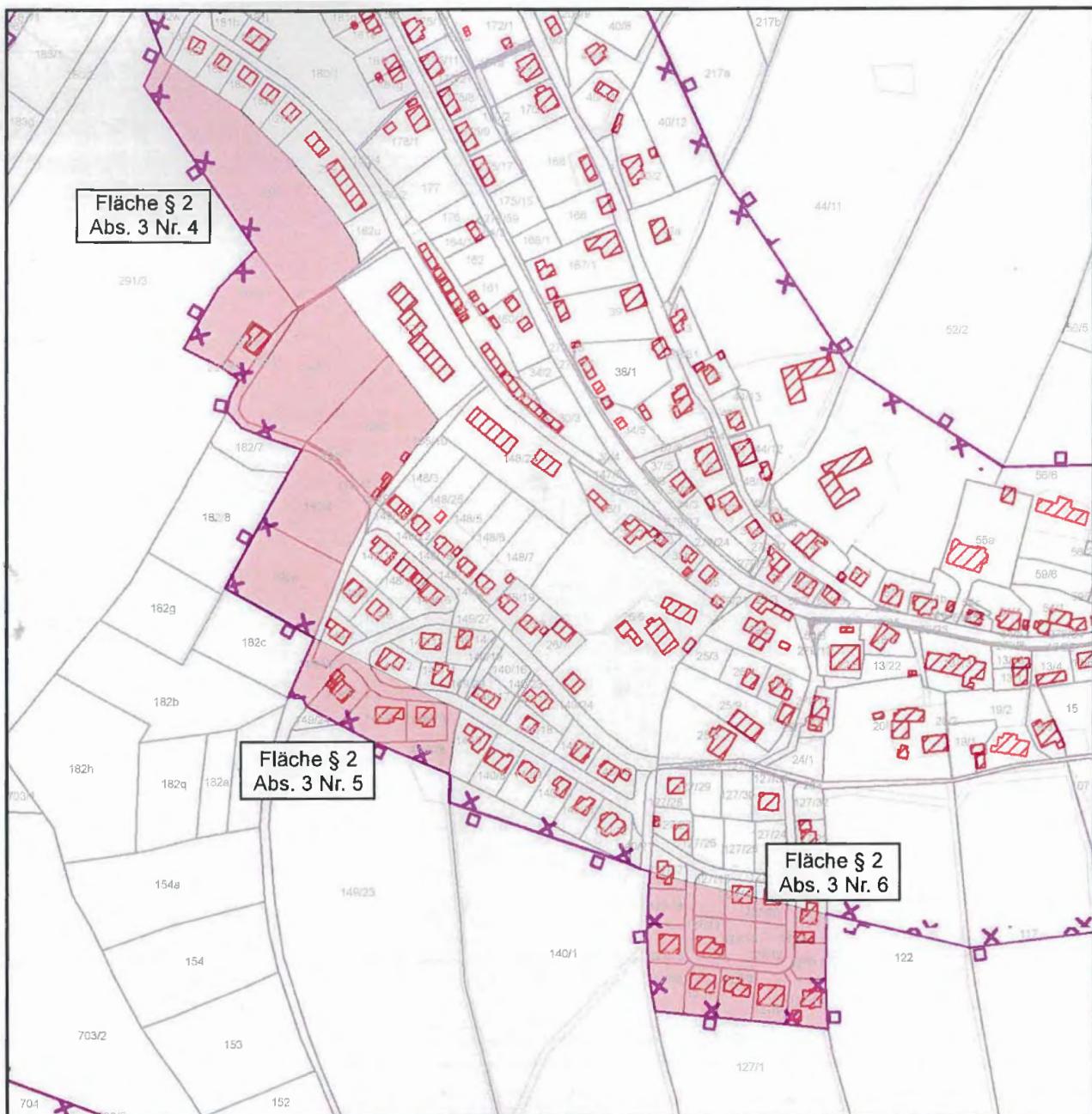


Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N: Einheit: Meter - nicht zur Maßentnahme geeignet



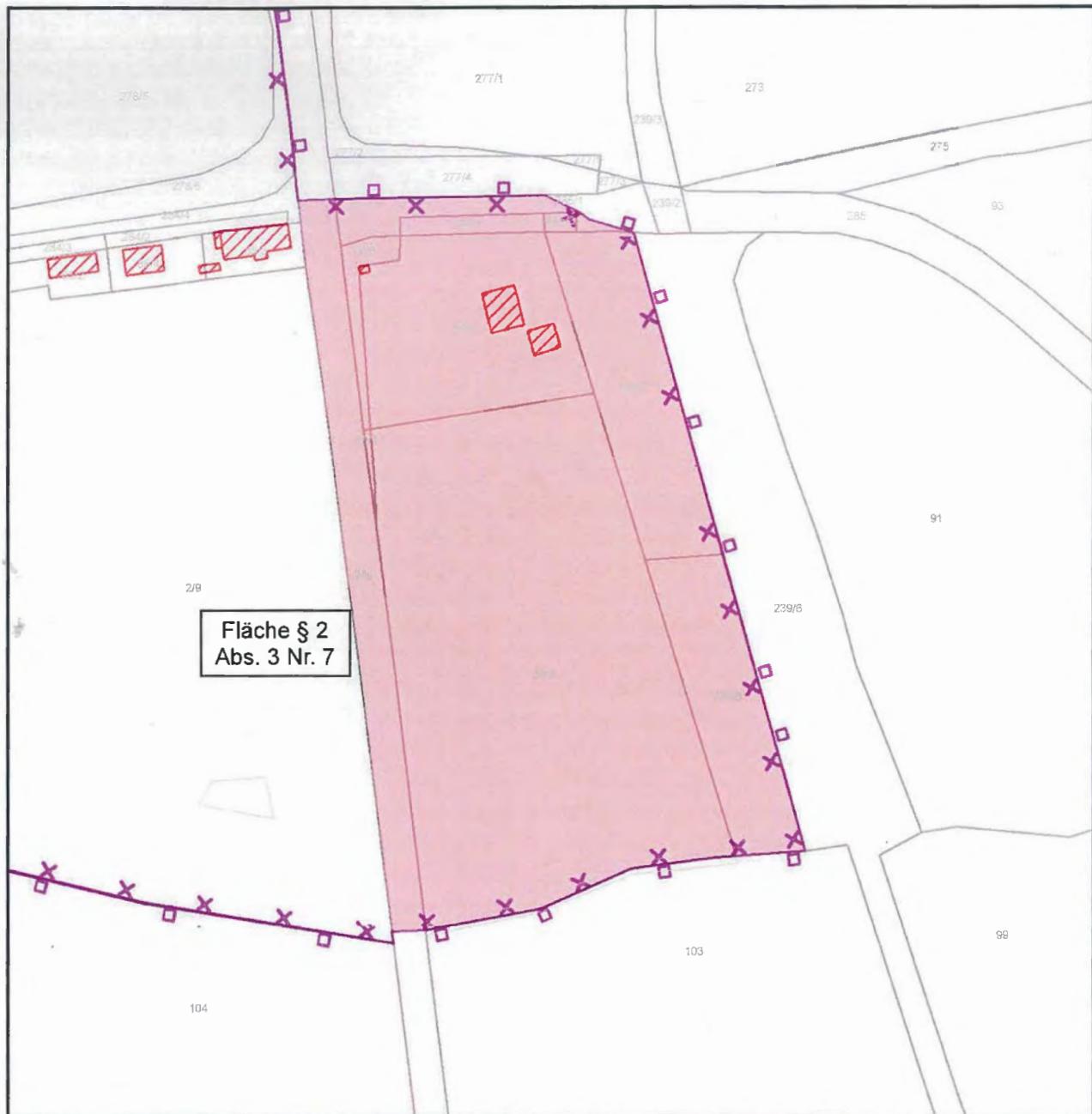
Legende	Grundlagen:	Flurkarte 2
<ul style="list-style-type: none"> [Kasten] Flurstücksgrenzen [Diagonalstreifen] Gebäude [Weiß] Nutzungsarten 	<p>ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2016</p> <p>DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2015</p> <p>Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber</p>	<p>des Landratsamtes Erzgebirgskreis</p>
Umzonierung		<p>vom 27. JUNI 2020</p>
<ul style="list-style-type: none"> [Rosa] Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszone [Hellgrün] Fläche aus Entwicklungszone in Schutzzone II [Rosa Kreuz] Außengrenze Entwicklungszone [Lila Kreuz] Außengrenze Schutzzone II 	<p>zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/ Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Annaberg;</p> <p>vom 27.06.2020</p>	
	<p>1:3.000</p> <p>0 50 100 Meter</p>	<p>F. Vogel Landrat</p>

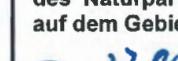
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N Einheit: Meter - nicht zur Maßnahme geeignet



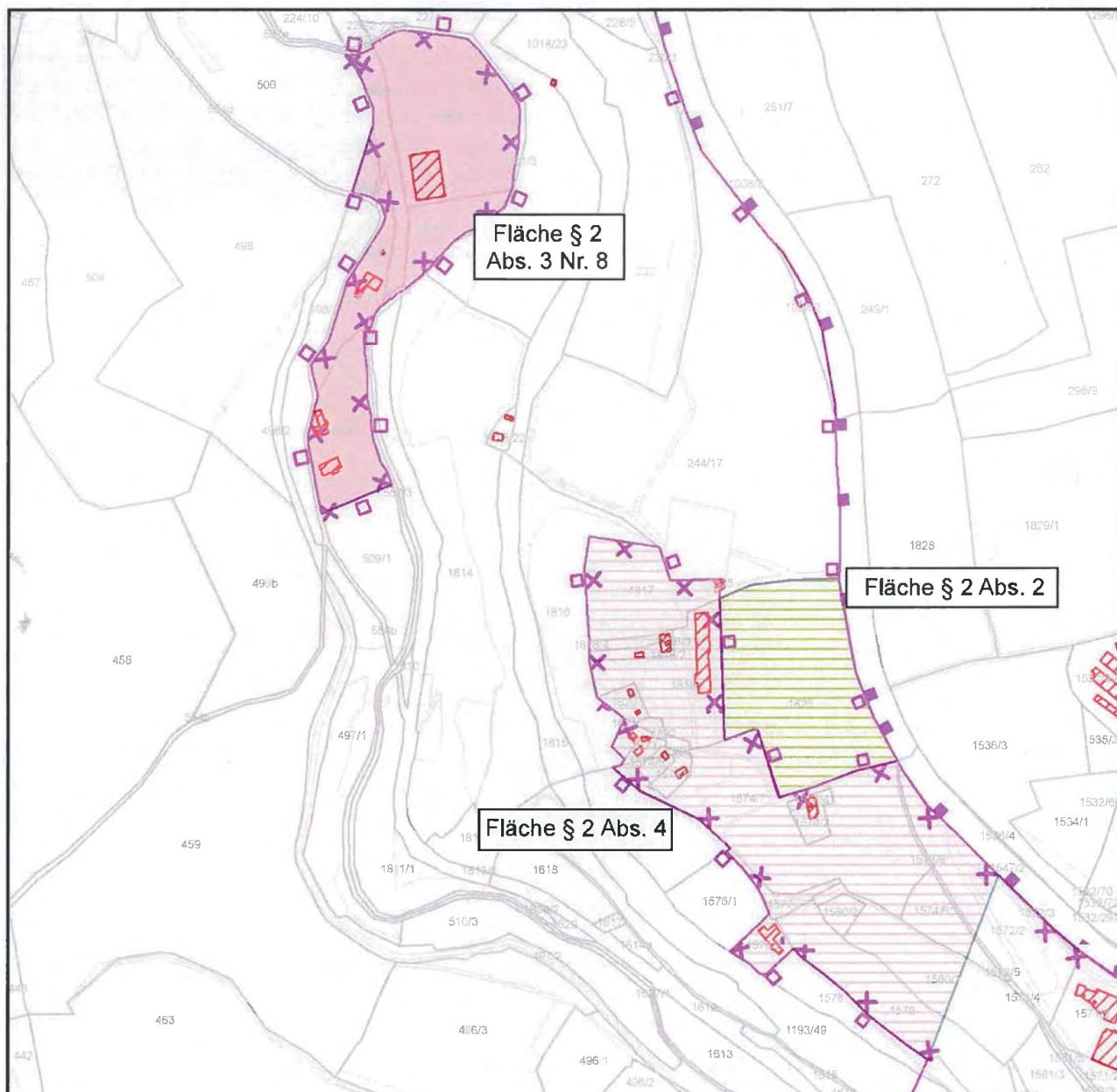
Legende	Grundlagen:	Flurkarte 3
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flurstücksgrenzen <input checked="" type="checkbox"/> Gebäude <input type="checkbox"/> Nutzungarten 	<p>ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2016</p> <p>DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2015</p> <p>Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber</p>	<p>Flurkarte 3</p> <p>des Landratsamtes Erzgebirgskreis</p>
Umzonierung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszone <input type="checkbox"/> Fläche aus Entwicklungszone in Schutzzone II <input checked="" type="checkbox"/> Außengrenze Entwicklungszone <input checked="" type="checkbox"/> Außengrenze Schutzzone II 	<p>1:3.500</p> <p>0 75 150 Meter</p>	<p>vom 27. JUNI 2020</p> <p>zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Annaberg</p> <p>vom 29.06.2020</p> <p>F. Vogel Landrat</p>

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N Einheit: Meter - nicht ~~zu~~ für Luftaufnahme geeignet



Legende <ul style="list-style-type: none">  Flurstücksgrenzen  Gebäude  Nutzungsarten Umzonierung <ul style="list-style-type: none">  Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszone  Fläche aus Entwicklungszone in Schutzzone II  Außengrenze Entwicklungszone  Außengrenze Schutzzone II 	Grundlagen: ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2016 DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2015 Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber  	Flurkarte 4 des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 27. JUNI 2020 zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Annaberg   vom 27.06.2020 F. Vogel Landrat
---	--	---

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N; Einheit: Meter - nicht zur Maßstabsgabe geeignet

**Legende**

	Flurstücksgrenzen
	Gebäude
	Nutzungarten
Umzonierung	
	Fläche in Entwicklungszone - neu
	Fläche in Schutzzone II - neu
	Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszone
	Fläche aus Entwicklungszone in Schutzzone II
	Außengrenze Naturpark
	Außengrenze Entwicklungszone
	Außengrenze Schutzzone II

Grundlagen:

ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2016

DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2015

Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber

1:5.000

0 125 250 Meter

**Flurkarte 5**

des Landratsamtes
Erzgebirgskreis

vom 27. JUNI 2020



zur Verordnung des Landratsamtes
Erzgebirgskreis zur Änderung
des Naturparks
„Erzgebirge/Vogtland“
auf dem Gebiet der Stadt Annaberg

vom 27.06.2020

F. Vogel
Landrat



Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N: Einheit: Meter - nicht zur Messernehmung geeignet

**Legende**

- [White Box] Flurstücksgrenzen
- [Red Diagonal Stripes Box] Gebäude
- [White Box] Nutzungsarten
- Umzonierung**
 - [Pink Box] Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszonen
 - [Light Green Box] Fläche aus Entwicklungszonen in Schutzzone II
 - [Purple Line with Crosses Box] Außengrenze Entwicklungszone
 - [Purple Line with Squares Box] Außengrenze Schutzzone II

Grundlagen:

ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2016

DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2015

Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber

1:1.500

0 25 50 Meter

Flurkarte 6

des
Landratsamtes Erzgebirgskreis



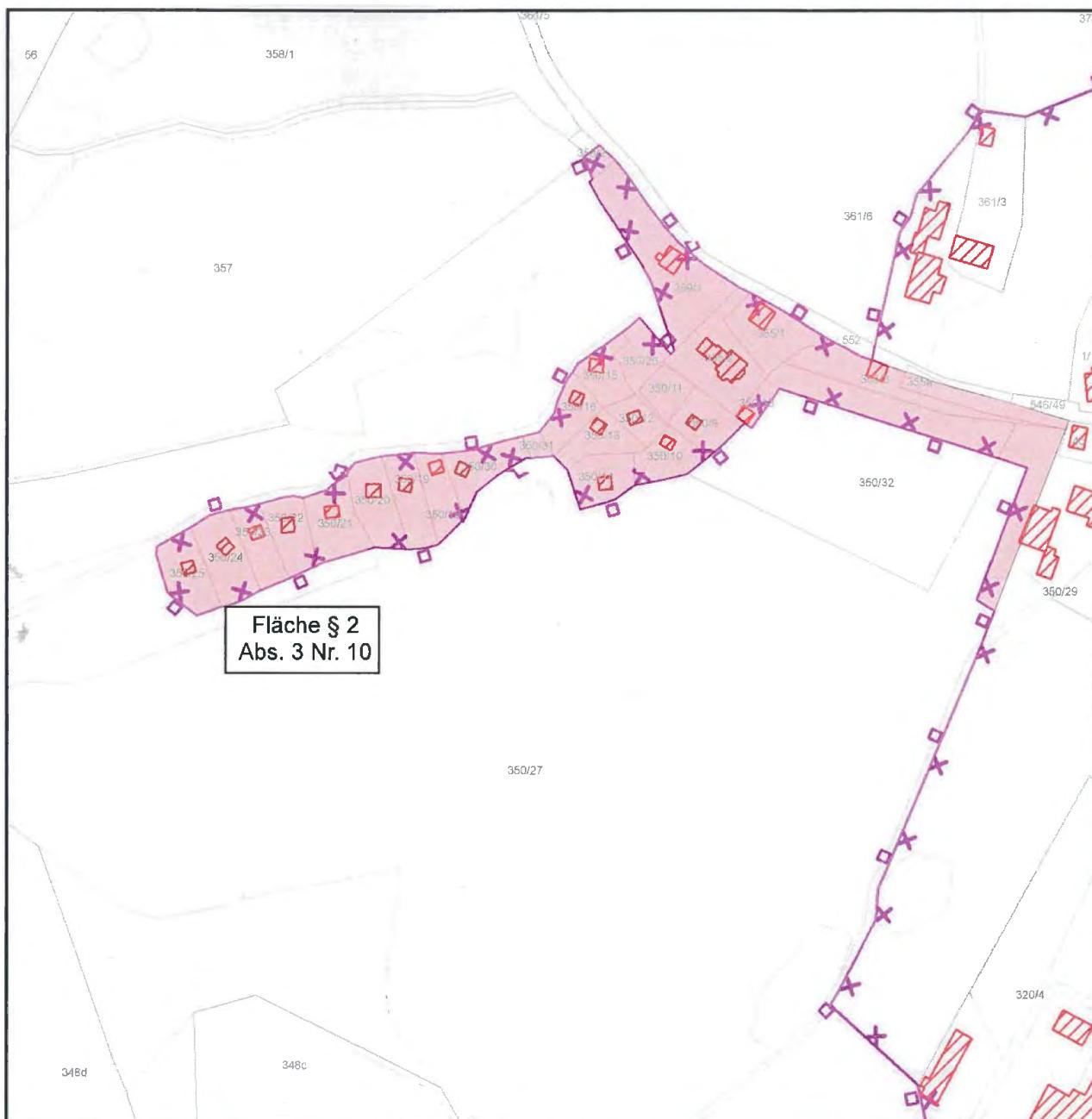
vom 27. JUNI 2020

zur Verordnung des Landratsamtes
Erzgebirgskreis zur Änderung
des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“
auf dem Gebiet der Stadt Annaberg

vom 27.06.2020
F. Vogel
Landrat

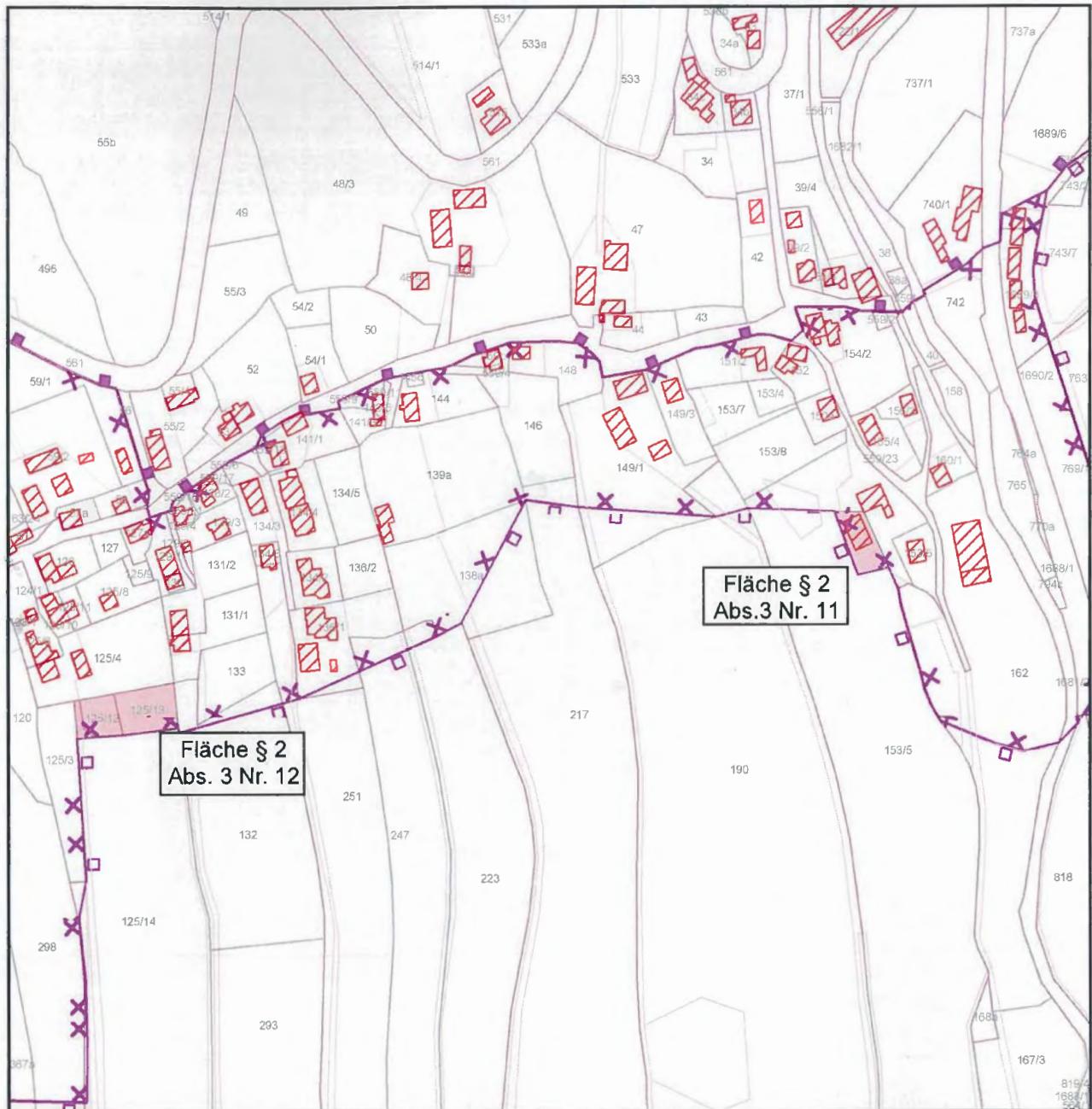


Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N; Einheit: Meter - nicht zur Raumfahrt geeignet



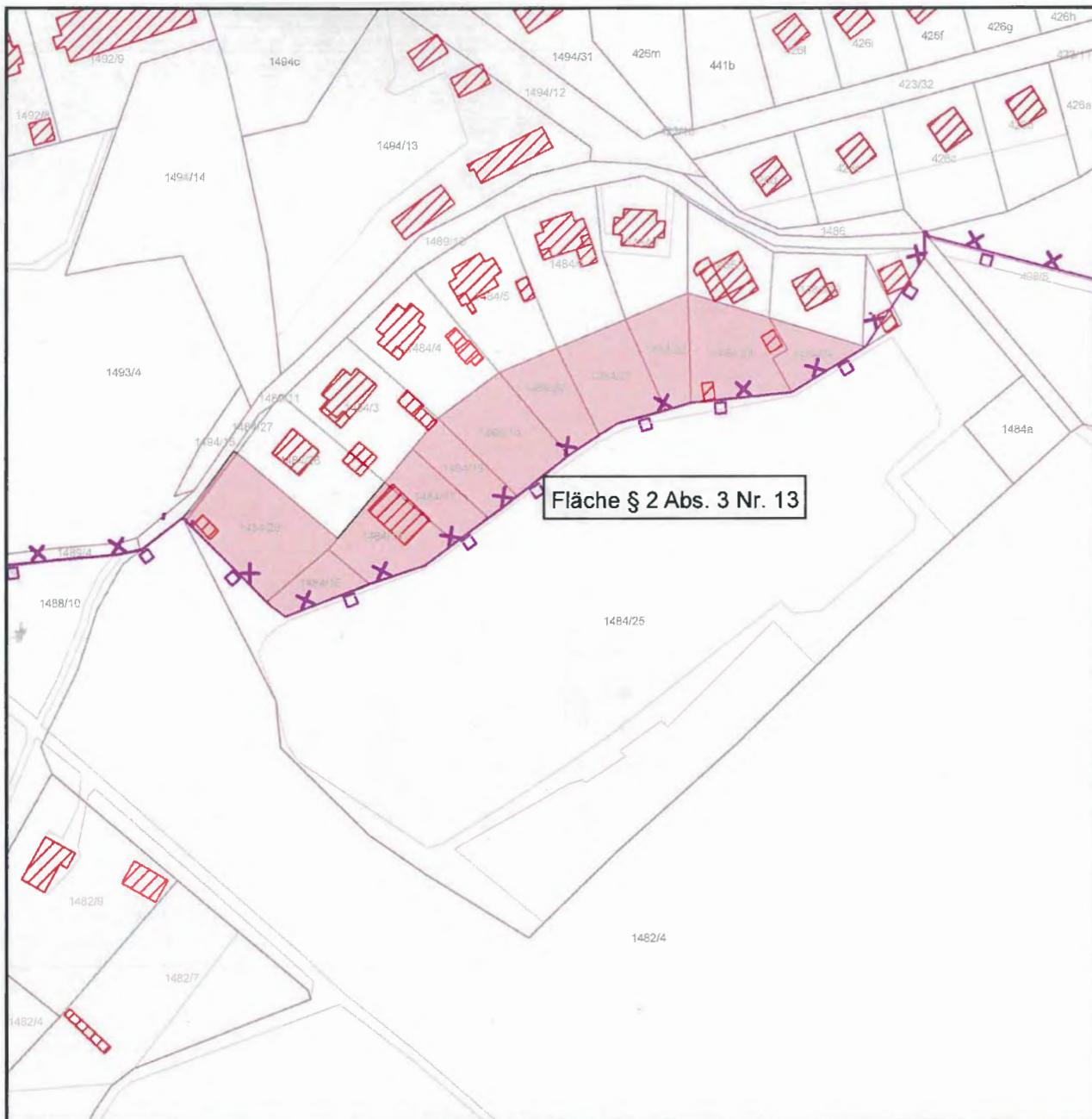
Legende	Grundlagen:	Flurkarte 7
Flurstücksgrenzen	ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2016	
Gebäude	DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2015	vom 27. JUNI 2020
Nutzungsarten	Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber	zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Annaberg
Umzonierung		
Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszone Fläche aus Entwicklungszone in Schutzzone II Außengrenze Entwicklungszone Außengrenze Schutzzone II	1:2.500 	vom 27. JUNI 2020 zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Annaberg vom 27.06.2020 F. Vogel Landrat

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N; Einheit: Meter - nicht zur Maßentnahme geeignet



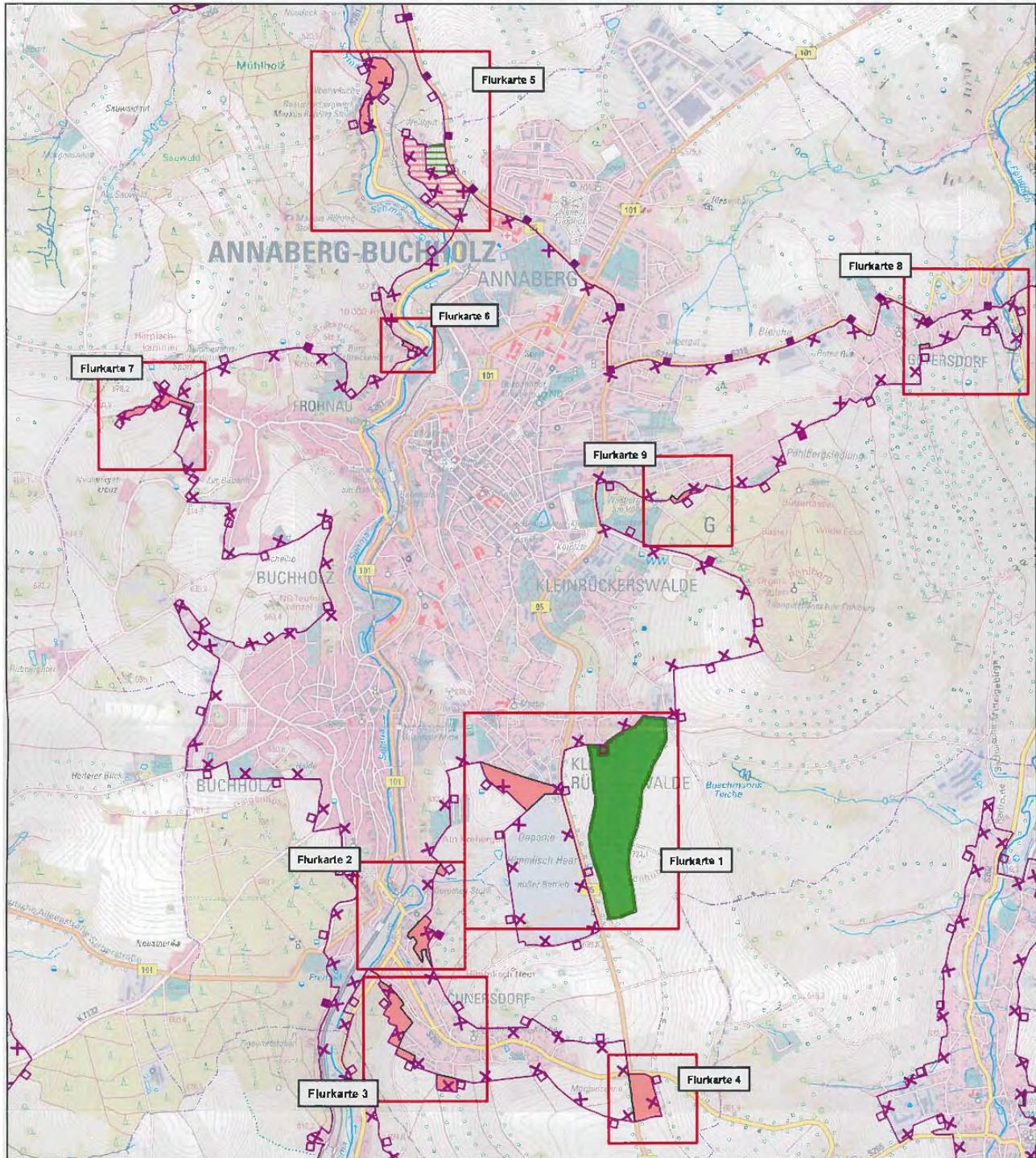
Legende	Grundlagen:	Flurkarte 8
<ul style="list-style-type: none"> Flurstücksgrenzen Gebäude Nutzungarten 	<p>ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2016</p> <p>DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2015</p> <p>Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber</p>	<p>Flurkarte 8 des Landratsamtes Erzgebirgskreis</p>
Umzonierung <ul style="list-style-type: none"> Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszone Fläche aus Entwicklungszone in Schutzzone II Außengrenze Naturpark Außengrenze Entwicklungszone Außengrenze Schutzzone II 	<p>1:3.000</p> <p>0 50 100 Meter</p>	<p>vom 27. JUNI 2020</p> <p>zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Annaberg</p> <p>vom 27.06.2020 F. Vogel Landrat</p> <p></p>

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N. Einheit: Meter - nicht zur Maßnahmeneinteilung geeignet



Legende	Grundlagen:	Flurkarte 9
<ul style="list-style-type: none"> Flurstücksgrenzen Gebäude Nutzungsarten 	<p>ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2016</p> <p>DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2015</p> <p>Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber</p>	<p>Flurkarte 9 des Landratsamtes Erzgebirgskreis</p>
Umzonierung		<p>vom 27. JUNI 2020</p>
<ul style="list-style-type: none"> Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszone Fläche aus Entwicklungszone in Schutzzone II * Außengrenze Entwicklungszone ■ Außengrenze Schutzzone II 	<p>zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Annaberg</p>	
	<p>1:1.500</p> <p>0 25 50 Meter</p>	<p>vom 27.06.2020</p> <p>F. Vogel Landrat</p> <p><i>Siegel</i> Der Landrat</p>

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N; Einheit: Meter - nicht zur Maßentnahme geeignet

**Legende****Umzonierung**

- Fläche in Entwicklungszone
- neu
- Fläche in Schutzzone II
- neu
- Fläche aus Schutzzone II in Entwicklungszone
- Fläche aus Entwicklungszone in Schutzzone II
- Außengrenze Naturpark
- Außengrenze Entwicklungszone
- Außengrenze Schutzzone II

Grundlagen:

ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2016

DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - 2015

Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber

1:20.000

0 500 1.000

Übersichtskarte

des Landratsamtes Erzgebirgskreis

vom 27. JUNI 2020



zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“
auf dem Gebiet der Stadt Annaberg

vom 27.06.2020

R. Vogel
Landrat



Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N; Einheit: Meter - nicht zur Maßentnahme geeignet

**Verordnung
des Landratsamtes Görlitz
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Görlitz
zur Erklärung von geologischen Naturdenkmälern
im Landkreis Görlitz vom 10. Oktober 2019**

Vom 6. August 2020

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie § 13 Absatz 1, § 20 und § 48 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird verordnet:

litz (VO geol ND) vom 10. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 748) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 werden nach den Wörtern „vom 3. Oktober 1934,“ die Wörter „die Nachtragsverordnung der Preußischen Regierung zu Liegnitz vom 9. April 1938,“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1

Die Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Erklärung von geologischen Naturdenkmälern im Landkreis Gör-

Görlitz, den 6. August 2020

Landratsamt Görlitz
Lange
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Thümlitzwald-Muldetal“

Vom 10. Juli 2020

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Grimma, Gemarkung Kössern im Landkreis Leipzig wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Thümlitzwald-Muldetal“ ausgegliedert.

Borna, den 10. Juli 2020

Landratsamt Leipzig
Graichen
Landrat

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 10 640 m². Es beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Grimma, der Gemarkung Kössern mit Stand vom 10. Juli 2020 die Flurstücke 536, 537, 538/1, 538/2, 539, 540, 541 und 542.

(2) Die Verordnung ist beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:
20. August 2020

Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 Euro Postversand) bzw. 48,53 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt, Deutsche Post 